ERSCHEINT IN BERLIN 30.12.72

SOZIALPÄDAGOGISCHE KORRESPONDENZ

DER KINDERGÄRTNERINNEN - ERZIEHER - JUGENDPFLEGER UND SOZIALARBEITER IN PRAXIS UND AUSBILDUNG NR. 26 UNKOSTENBEITRAG 1.- DM

STREIK an der evangelischen FHS

Unter dem Titel: "Streik an der EFHSS", SPK Nr.:25, berichteten wir in einer Kurzinformation über die Auseinandersetzung zwischen Studenten und der evangelischen Landeskirche West-Berlin, dem Träger der Ausbildungsstätte.

In dieser Ausgabe veröffentlichen wir ein Papier der Studenten der EFHSS, das Informationen über den Streikinhalt und den Verlauf, sowie eine vorläufige Einschätzung der Kampfmaßnahme gibt. Die Red.

Am 19.10.72 beschloß die Studentenschaft der EFHS mit überwiegender Mehrheit (11 Gegenstimmen) in einen unbefristeten Streik zu treten.

Wodurch wurden wir zu diesem Schritt gezwungen ?

Als im Dezember 71 die Ev. Akademie den Status der Fachhochschule bekam, stellten sich anhand der ohne Mitwirkung der Studenten entstandenen Verfassung wesentliche Verschärfungen gegenüber dem staatlichen FHS-Gesetz heraus (z.B. Nicht-Abwählbarkeit des Rektors, Nicht-Öffentlichkeit der Gremien, stärkere Disziplinierungsmöglichkeiten durch Ordnungsrecht etc.)

Rektor Weber, in seiner Funktion als Handlanger des Kapitals, benutzte die von ihm selbst geschaffene Verfassung zur Entfaltung eines Herrschaftsmonopols, das er gegen fortschrittliche Studenten und Dozenten anwendete. Diese Verfassung ermöglichte es ihm auch, mit eindeutig politischer Motivation in die Ausbildung selbst einzugreifen und Lehr- und Lernfreiheit weitgehendst zugunsten einer Verbürokratisierung der Ausbildung abzuschaffen.

Deshalb bemühten sich von Anfang an die Studenten und Teile der Dozenten um eine Angleichung an das selbst noch reaktionäre FHS-Gesetz, die für uns ein erster Schritt auf dem Weg zur Demokratisierung der FHS darstellen würde.

Die in den Ferien und ohne Rücksprache mit Studenten und Dozenten erfolgte Kündigung des fachlich qualifizierten Dozenten M.Nowicki brachte das Faß zum Überlaufen. Eine derart offene politische Dis-

INHALT:

ziplinierung entlarvte die Forderung des Rektorats an die Studenten, an der Ausbildung und in den Gremien mitzuarbeiten, als pseudo-demokratisches Scheinmanöver.

Durch diese Vorfälle sahen wir uns gezwungen, zu unserem schärfsten Mittel, dem unbefristeten Streik zu greifen, um damit die Öffentlichkeit auf unsere legitimen Forderungen aufmerksam zu machen.

Wir stellten dem Trägerorgan der EFHS, dem Kuratorium, ein siebentägiges Ultimatum, das in allen Punkten abgelehnt wurde.
Unsere Minimalforderungen, zu deren Durchsetzung wir in den Streik getreten sind, lauteten :

1. Abwahlmöglichkeit des Rektors
2. Öffentlichkeit in den offiziellen Selbstverwaltungsorganen
3. Mitbestimmung bei Personalentscheidungen
4. Anerkennung der studentischen Selbstverwaltung
5. Wiedereinstellung von M. Nowicki

Daß die Situation an der EFHS nicht isoliert zu betrachten ist, sondern als Ausdruck einer allgemeinen Verschärfung der politischen Unterdrückung aller fortschrittlichen Kräfte gewertet werden muß, zeigen die verstärkten Eingriffe der immer offener agierenden Reaktion in die Ausbildung, insbesondere im Sozialisationsbereich.

Am deutlichsten werden diese Machenschaften innerhalb der Personalpolitik, deren Unterdrückungsfunktion seit den Hamburger Erlassen legitimiert ist. In zunehmendem Maße werden Sozialisten und Kommunisten aus dem Ausbildungsbereich herauskatapultiert und durch reaktionäre Dozenten ersetzt, die gegen das Votum bzw. ohne Anhörung des Studentenschaft zu Discount-Professoren ernannt werden. (An der EFHS wurden in den Ferien 71 zehn Dozenten gegen das Votum der Studentenschaft eingestellt, die mit FHS-werdung zu Professoren ernannt wurden)

Damit gehen einher die Aufhebung des Lehrfreiheit und der Entzug des Prüfungsrechts für linke Dozenten. Studenten werden gezwungen, reaktionäre Lehrveranstaltungen zu besuchen, um die geforderten Leistungsnachweise erbringen zu können. Die Wahlmöglichkeit wird darüber hinaus noch durch die Teilnahmebeschränkung der Seminare eingeschränkt. Reaktionären und fachlich unqualifizierten Dozenten soll damit eine Pflichthörerschaft garantiert werden.

Der Kampf der Studenten gegen diese Disziplinierungen soll durch verstärkten Leistungsterror und künstlich entfachte Prüfungshysterie verhindert werden. Dies äußert sich konkret durch:

a) den Zwang zur schriftlichen Einzelleistung in jedem Fach
b) das verschärfte Schein- und Klausurwesen
c) durch den numerus-clausus besteht für den FHS-Schüler der Zwang zu einem bestimmten Zensurendurchschnitt
d) die geplante Einführung eines Studienjahres an den Universitäten und Fachhochschulen und die damit verbundene Verkürzung und Verschulung der Ausbildung

Durch diese Unterdrückungsmaßnahmen soll eine Konkurrenzsituation unter den Studenten aufgebaut werden, von der man sich einen Entpolitisierungsprozeß verspricht.

Diese genannten Eingriffe müssen im Zusammenhang mit der Funktion der kapitalistischen Ausbildung gesehen werden:

Einmal bedingen stärkere gesellschaftliche Anforderungen und Systemkrisen eine intensivere Ausbildung, ein Problem, das man durch die Anhebung des Status und den Schrei nach Qualifizierung zu lösen hofft. Zum anderen müssen die Funktionsträger staatlicher Gewalt, da sie sich im Zuge des erstarkenden Widerstands nicht einmal ihrer eigenen, von ihnen selbst ausgebildeten Helfer, sicher sein können, die Einschränkung der politischen Betätigungsmöglichkeiten in den Ausbildungsstätten durchsetzen.

<u>Zu unserem Streik :</u>

In der Vollversammlung (VV) am 19.10.72 wurde ein Streikrat (23 Studenten aus dem 2. und 6.Semester - das 4.Semester befand sich im Amtspraktikum) gewählt, der folgende Aufgaben hatte :

- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisierung des Gegenunterrichts
- Einschätzung der Streiksituation
- Einberufung und Vorbereitung weiterer Vollversammlungen

Der Streikrat traf sich jeden Tag. Die Sitzungen waren öffentlich, die Öffentlichkeit unterstützte die Arbeit des Streikrats aktiv, indem sie anfallende Aufgaben übernahm.

Es bildete sich eine "Öffentlichkeitsgruppe", die Kontakte zu Presse, Rundfunk und Fernsehen und Verbindungen zu anderen Ausbildungsstätten aufnahm.

Wir forderten die Kommilitonen aus den anderen Ausbildungsbereichen auf, unseren Kampf aktiv und solidarisch zu unterstützen, um den roll-back-Versuchen der Reaktion geschlossen entgegentreten zu können. Es fanden gemeinsame Vollversammlungen mit Studenten anderer Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschule in West-Berlin statt, um eine gemeinsame Kampffront zu erreichen. Auf diesen VV konnten jedoch nur Solidaritätsresolutionen abgestimmt werden, da der Kampf zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu vereinheitlichen war.

Nach einer VV am 30.10. bei uns beschlossen wir, anschließend ein Go-in bei der Kirchenleitung zu machen, um unseren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Wir erwarteten vom Bischof Scharff, dem Vor-

sitzenden des Trägerorgans unserer FHS (Kuratorium), eine Stellungnahme zu unserem Streik und den Forderungen, wurden von ihm jedoch nur wieder einmal auf die zuständigen Gremien in der FHS verwiesen.

In der letzten Woche unseres Streiks führte die Staatliche Fachhochschule für Sozialarbeit (FHSS) einen zweitägigen Solidaritätsstreik durch. Dieser Streik weitete sich zum unbefristeten Streik aus, da die Ausbildungssituation dort genauso unbefriedigend ist wie bei uns.

Kontakte zur Presse zu erhalten erwies sich als relativ schwierig, da der Streik einer zahlenmäßig so kleinen FHS (ca. 300 Studenten) für sie uninteressant war. Es gelang nicht, den Pressevertretern einerseits die Bedeutung des Streiks als Beginn einer riesigen Kampagne gegen politische Disziplinierung im Ausbildungsbereich zu vermitteln. Andererseits waren die Erscheinungsformen unseres Streiks der bürgerlichen Presse nicht aktionistisch genug. Bezeichnend hierfür ist die Reaktion eines Morgenpost-Vertreters, der einerseits indirekt zu Gewalttaten aufforderte ("bei Euch ist ja nichts los"), andererseits in der für diese Vertreter charakteristischen bürgerlich-verlogenen Art in seinen Artikeln die Zustände in der EFHS während des Streiks verdreht, unvollständig und somit objektiv falsch darstellte.

Während des Streiks bildeten wir Arbeitsgruppen zu den Themen :

a) Politische Disziplinierung im Sozialisationsbereich
b) Politische Disziplinierung an der EFHS
c) Einschätzung der Gremienarbeit

Wir wollten uns in diesen Arbeitsgruppen mit der Problematik der sich ständig verschärfenden polit. Disziplinierung im Ausbildungsbereich und deren Ursachen inhaltlich auseinandersetzen. Wir hofften auch dadurch, mehr Studenten für eine weitere politische Arbeit zu motivieren.

Im 6.Semester bestanden bei einigen Studenten wegen des am 17. und 20.11. stattfindenden schriftlichen Staatsexamens Bedenken, am Streik teilzunehmen. Um die Prüfungsängste aufzufangen, veranstalteten wir nachmittags Prüfungsvorbereitungsgruppen, in denen liberale Dozenten mitarbeiteten.

Streikprobleme :

Ein Problem bei der Durchführung unseres Streiks waren die Streikbrecher. Der Unterricht wurde von den Dozenten aufrechterhalten und von reaktionären Studenten besucht. Dieser Unterricht wurde von uns verhindert, indem wir die Seminare sprengten und mit den Teilnehmern diskutierten. Da immer dieselben Studenten in den Seminaren saßen, drehten sich die Diskussionen bald im Kreise.

Die Notwendigkeit Seminare zu verhindern, stand im Konflikt zu unserem Gegenunterricht, besonders daß der Streik von vielen Studenten nur passiv unterstützt wurde, indem sie zu Hause blieben, sodaß die anfallende Arbeit auf anfangs ca. 100 Studenten lastete. Wir lösten den Konflikt pragmatisch, indem die Arbeitsgruppen abwechselnd pro Tag für das Sprengen der Seminare verantwortlich waren.

Der Unterricht wurde dann schließlich in verschlossenen Dozentenräumen, Privatwohnungen und in das für alle anderen Studenten verschlossene Verwaltungsgebäude der EFHS verlegt.

In einem Seminar des Rektors wurden erste Ordnungsstrafen angedroht. Die Dozenten reagierten z.Teil hilflos, indem sie nur Äußerungen von sich gaben, wie z.B. "Ich stelle hiermit die Störung fest". Ein Genosse aus einer anderen Ausbildungsstätte, der uns aktiv unterstützte, bekam Hausverbot.

An das 2.Semester wurden Drohbriefe verschickt mit dem Hinweis darauf, daß sie sich noch im Probejahr befänden - es fielen Äußerungen vom Rektor, wie "ich habe noch hunderte von Bewerbern für ihre Studienplätze".

Es wurde ständig von Dozenten darauf hingewiesen, daß für die Erteilung von Scheinen (im 2.Semester 11 Pflichtscheine im WS 72/73 !) die Anwesenheit in den Seminaren zusätzlich zum schriftlichen Einzelleistungsnachweis erforderlich ist.

Um die Unterstützung unseres Streiks durch liberale Dozenten von vornherein auszuschließen, verfolgte das Rektorat mit Unterstützung von aufstrebenden Dozenten eine konsequente Diffamierungs- und Verleumdungspolitik - er versuchte Dozenten gegeneinander und gegen die Studenten auszuspielen, indem ihnen Äußerungen unterstellt wurden, die sie nie gemacht haben.

Der Rektor traf sich nachts mit Streikbrechern, um die Situation zu diskutieren und ihnen Polizeischutz anzubieten, damit sie in Ruhe den Unterricht wahrnehmen könnten. Vor diesem Mittel schreckten unsere christlich-reaktionären Studenten aber dann doch zurück.

Obwohl die genannten Konflikte und Repressionen seitens der Fachhochschule den Streik zum Teil negativ beeinflussen konnten, ist es wichtig auf einen Punkt einzugehen, der die Streikfront erheblich behindert und auch geschwächt hat: die Konzentration der anfallenden Arbeit auf die relativ geringe Zahl von aktiv Streikenden.
(Das gesamte 4.Semester befand sich in einem Amtspraktikum, sodaß der Streik vom 2. und 6.Semester allein getragen werden mußte.

Nach 2 Wochen Streik erhöhte sich die Zahl der Nichtstreikenden bzw. der Streikbrecher zwar nur geringfügig, die Zahl der den Streik aktiv unterstützenden Studenten nahm jedoch immer mehr ab. Das bedeutete, daß der Streik mit der gesamten an-

fallenden Arbeit und Belastung nicht mehr zu halten war, da die aktiv Streikenden überfordert und physisch wie psychisch nahezu erschöpft waren (täglich ca. 8-12 Stunden in der FHS und danach meist noch Vorbereitungs- und Auswertungsarbeit).

Unverständlich bleibt und kritisiert werden muß das Verhalten derjenigen, die hinter dem Streik standen, in den Vollversammlungen für die Weiterführung des Streiks stimmten, sich von Repressionen der FHS-Leitung nicht einschüchtern ließen, aber nicht aktiv an der Durchführung des Streiks mitarbeiteten.

Positive Ergebnisse des Streiks:

a) die 2 1/2 - wöchige Dauer des Streiks

Trotz der mangelhaften Streikerfahrung und der einsetzenden Repressionen war es möglich, den Streik 2 1/2 Wochen durchzuhalten. Die Solidarität innerhalb der Studentenschaft war immerhin so stark, daß die sofort mit Streikbeginn eingetretenen Konflikte aufgefangen werden konnten.

b) Verhältnis der Semester

Der Streik förderte die Solidarität und Kommunikation der Semester untereinander, die sonst ziemlich isoliert voneinander arbeiteten. Gerade das 2.Semester konnte eine Fülle von Informationen nachholen und beteiligte sich besonders aktiv an den Arbeitsgruppen. Der Streik hat hier Lernprozesse initiiert, die erwarten lassen, daß sogenannte "semesterspezifische" Probleme in Zukunft solidarisch mit allen aufgearbeitet werden.

c) Selbstorganisation

Der Streik hat einer großen Anzahl von Studenten deutlich gemacht, daß eine arbeitsfähige Selbstorganisation an der EFHS unbedingt notwendig ist.

Die Selbstorganisation soll möglichst alle Interessen der Studentenschaft vertreten. Durch eine basisorientierte Organisation soll einer möglichen Zersplitterung der Studentenschaft vorgebeugt werden; politische Organisationen haben sich bei uns noch nicht etabliert. Die Selbstorganisation hat folgende Aufgaben :

- Einrichtung von kontinuierlichen Arbeitsgruppen zu Themen, wie sie z.B. während des Streiks erarbeitet wurden
- Kontrolle der student. Vertreter in den FHS-gremien und Unterstützung
- Weitergabe von Informationen durch ein regelmäßig erscheinendes Info
- Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsstätten

Der Aufbau dieser Selbstorganisation wird gerade in der Zeit nach dem Streik unbedingt notwendig, um den Kampf weiterzuführen und eine Resignation zu verhindern. Wir sehen dies jetzt als unsere wichtigste Aufgabe.

d) Überregionale Zusammenarbeit

Ein weiteres wichtiges Ergebnis ist die Erkenntnis der Notwendigkeit, die Vereinzelung und Anonymität der Ausbildungsstätten zu überwinden und aufzuheben. An der EFHS wurde zum ersten Mal eine VV fast aller dem Sozialisationsbereich angehörenden Ausbildungsstätten durchgeführt. Vorläufiges Ergebnis ist die Bildung von gemeinsamen Aktionsräten.

e) Auf einer Tagung der Regionalsynode der Evang. Kirche Berlin West wurde in einem Beschluß die Kirchenleitung aufgefordert, sich an die Organe der EFHS und das Kuratorium zu wenden und diesen Gremien für die Veränderung der FHS-Verfassung eine Frist zu setzen. Es wurde eine Frist bis Ende des WS 72/73 vorgeschlagen.

Es ist uns klar, daß dieser Beschluß nichts an unserer Situation ändert.

Studenten der EFHS

Pädagogische Hochschule Berlin
Abt. I Erziehungswissenschaft
Sozialpädagogik

S O L I D A R I T Ä T S E R K L Ä R U N G
FÜR DIE STEIKENDEN STUDENTEN DER BERLINER FACHHOCHSCHULEN FÜR SOZIALARBEIT UND SOZIALPÄDAGOGIK

Die haupt- und nebenamtlichen Dozenten und die studentischen Mitarbeiter des Fachbereichs Sozialpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Berlin unterstützen den Streik und die weiteren Maßnahmen der Fachhochschulstudenten und erklären ihre Solidarität im Kampf gegen die in letzter Zeit verschärft einsetzende politische Disziplinierung im Ausbildungssektor, speziell im Sozialisationsbereich.

Wir begreifen die Situation an den Fachhochschulen als Ausdruck einer Politik des Senats, von der wir in unserem Arbeitsbereich genauso betroffen sind. Unsere Solidarität ist darum nicht abstrakt, sondern in unserer eigenen Situation begründet.

Wir stellen uns voll hinter die inhaltlichen Forderungen der Fachhochschulstudenten und fordern die Rektoren und die Dozenten der Fachhochschulen auf, den berechtigten Interessen der Studenten, soweit sie fachhochschulintern realisiert werden können, zu entsprechen und sich mit den weiterreichenden Forderungen der Studenten gegenüber dem politischen Senat und der Kirchenleitung zu solidarisieren.

Unsere politische Solidarität soll in dem Angebot zum Ausdruck kommen, in den Arbeitsgruppen der Oberstufenstudenten zur Vorbereitung auf das Staatsexamen im Rahmen unserer zeitlichen und fachlichen Möglichkeiten aktiv inhaltlich mitzuarbeiten.

Berlin, 5. November 1972

(Diese Resolution wurde durch die Dozentenkonferenz des Fachbereichs Sozialpädagogik am 5.11.72 einstimmig angenommen.)

Rechtsprechung BVerfG:
kein Aussageverweigerungsrecht für Sozialarbeiter

Während die Kollegen in den Ämtern und freien Verbänden inzwischen im Team z.T. mit den ebenso unklaren wie populären "Methoden" der Sozialarbeit arbeiten, sich in gutem Glauben und redlich abstrampeln und sich - aus Gründen der Selbstbestätigung - vormachen, daß die kleinen "Erfolge" einer solchen Tätigkeit(die meist weder langfristig kontrolliert noch nach präzisen Kriterien bestimmt werden können) einen Fortschritt in der Sozialarbeit bedeuten, zeigt die Auseinandersetzung um das Aussageverweigerungsrecht des Sozialarbeiters und die Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht klar die Grenzen eines solchen "Fortschritts".

Wir druckten schon in der SPK NR.25 einen kurzen Artikel der "Frankfurter Rundschau" ab, der über die BVerfG-Entscheidung betr. des Aussageverweigerungsrechtes für Sozialarbeiter berichtete. Nunmehr liegt uns eine detailliertere Begründung des Bundesverfassungsgerichts (entnommen aus: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins Nr.12, Dez.1972, S.331-334) vor, die genauer zu betrachten sich lohnt, weil sie einen Beitrag zur Bestimmung der Funktion der Sozialarbeit von Seiten des Staates leistet. Sie kann als exemplarisch dafür gelten, daß der Sozialarbeiter primär die Interessen des Staates oder "der Gemeinschaft" und nicht die Interessen der "Klienten" zu vertreten hat. Es zeigt sich einmal mehr, daß das Gerede von Menschlichkeit, Vertrauen, Partnerschaft - oder wie immer die Theoretiker der Sozialarbeit das ausdrücken - keine andere Funktion hat als die, dem Sozialarbeiter seine Rolle als Kontrolleur zu verdecken, den Konflikt zu verschleiern, in den er durch die Bindung an den Behördenauftrag einerseits und die Wahrnehmung der Klienteninteressen andererseits gerät.

Was war der Anlaß des BVerfG- Urteils?

Er wird folgendermaßen geschildert:"Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lüneburg ermittelt gegen den Hilfsarbeiter Adolf M. wegen des Verdachts der Unzucht mit seinem minderjährigen Sohn. Das Verfahren war durch eine Anzeige der Ehefrau des Beschuldigten ausgelöst worden. Dieser bestritt die Tat. Der Sohn verweigerte die Aussage. Die Einvernahme eines Zeugen brachte keine Klärung. Daraufhin ging die Staatsanwaltschaft dem Hinweis der Anzeigeerstatterin nach, ihr Sohn sei bei Frau von B. gewesen, habe sich dort ausgesprochen und "alles gesagt". Sie beantragte die richterliche Vernehmung der Zeugin. Diese bezeichnete sich vor dem Ermittlungsrichter als Sozialarbeiterin und Eheberaterin und verweigerte unter Berufung auf § 53 Abs.1 Nr.3 StPO die Aussage. Als Grund gab sie an, daß sie als Mitarbeiterin der Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung in Hannover und Leiterin der Lüneburger Zweigstelle dieses Vereins eine Tätigkeit ausübe, die in den Bereich psychiatrischer Arbeit falle. Zwar sei sie selbst kein Psychiater, jedoch bestehe zwischen ihr und ihren Klienten das gleiche Vertrauensverhältnis. Diese müßten ihr ganz persönliche Dinge anvertrauen, damit sie die richtige Grundlage für ihre Arbeit habe. Deshalb dürfe sie nicht über Dinge aussagen, die sie von ihren Klienten erfahren habe."

Der Staatsanwalt verneinte ein Aussageverweigerungsrecht der Zeugin, doch das Amtsgericht Lüneburg setzte das Verfahren aus und legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor,"ob § 53 Abs.1 Nr.3 ("Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt .....3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.") insoweit verfassungswidrig ist, als darin zwar den Ärzten und Hebammen, nicht aber den Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeitern, Eheberatern und anderen auf psychotherapeutischem Gebiet tätigen Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wird." In der Begründung dieser Frage heißt es unter anderem, daß die Klärung seelischer Fragen wesentlich zur Persönlichkeitsentfaltung betragen könne, was aber verhindert werde, wenn der Klient wisse, daß sein Berater das Besprochene nicht zu verschweigen brauche.

Beschluß

Das Bundesverfassungsgericht faßte daraufhin, nachdem es den infrage kommenden Personenkreis auf Sozialarbeiter eingeengt hatte und somit der für die Zukunft wichtigen Frage der Stellung psychotherapeutisch orientierter Berufe teilweise ausgewichen war, am 19.Juli 1972 folgenden Beschluß:

1.§ 53 Abs.1 Nr.3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Sept. 1965 (BGBl.I S.1373) ist, soweit diese Bestimmung Sozialarbeitern ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht einräumt, mit dem Grundgesetz vereinbar.

2. Über die Regelung des § 53 Abs.1 Nr.3 StPO hinaus kann im Einzelfall ausnahmsweise und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen eine

Begrenzung des Zeugniszwangs unmittelbar aus der Verfassung folgen.

Begründung

Zu 2)

In der genaueren Begründung geht das Bundesverfassungsgericht zunächst auf den zweiten Punkt ein, die mögliche Begrenzung des Zeugniszwanges. Es legt Wert darauf, daß eine solche Entscheidung fallorientiert unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände durch "Abwägung zwischen den Belangen der Strafrechtspflege und den Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen" getroffen werden kann. Wie sehr diese Möglichkeit der Ausnahmeregelung beschnitten werden soll und damit an Bedeutung verliert, wird aus dem abschließenden Satz zu diesem Thema deutlich: "Nur äußerst sel-ten - etwa bei der Verfolgung bloßer Bagatelldelikte oder Ordnungswidrigkeiten von geringer Bedeutung - wird danach der Richter Veranlassung haben, eine verfassungsrechtliche Begrenzung des Zeugniszwangs außerhalb der verfahrensrechtlichen Normen des einfachen Rechts überhaupt in Betracht zu ziehen."

Zu 1)

Der erste Punkt, die Verweigerung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter, wird mit folgenden Hauptargumenten begründet:

1. In Abwägung des schutzwürdigen privaten Lebensbereiches und dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Strafrechtspflege ist ein Zeugniszwang für Sozialarbeiter gerechtfertigt.

Zwar steht dem einzelnen Bundesbürger ein"unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung" zu, doch ist nicht der gesamte Bereich des privaten Lebens schutzwürdig (nach Art.2 Abs.1 in Verbindung mit Art.1 Abs.1 GG). Denn jeder muß als "gemeinschaftsbezogener und gemeinschaftsgebundener Bürger" "staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter strikter Wahrung des Verhältnisangebots getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen". Was ist nun aber dieser "unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung"? Das Bundesverfassungsgericht kommt dazu, daß Tatsachen, die der Sozialarbeiter im Rahmen seiner Berufsausübung vom Klienten erfährt, zwar zu dessen privater Lebenssphäre gehören, nicht aber zum "schlechthin unantastbaren Bereich privater Lebensführung". Schlagender formaler "Beweis":"Das gilt schon deshalb, weil der Einzelne den innersten Bezirk, der ihm um seiner freien und selbstverantwortlichen Persönlichkeitsentwicklung willen verbleiben muß(BVerfG 27, 1(6)), zwangsläufig verläßt, sobald er sich anderen freiwillig mitteilt." Das hieße, der vom Staat unantastbare Bereich der Privatsphäre wird auf einen inneren Bereich begrenzt, der so"innen" ist, daß man ihn niemandem mitteilt.

Schlüssig ist diese "Argumentation" nur für denjenigen, der die gegenwärtige Regelung eines Zeugnisverweigerungsrechts vorbehaltlos anerkennt, wo einer Reihe von Berufen ein Zeugnisverweigerungseingeräumt ist.

Daß dies nicht ganz schlüssig ist, wird sowohl durch die Gewährung eines Zeugnisverweigerungsrechts für zahlreiche Berufe wie auch durch den Fortlauf der Begründung klar, wo eingeräumt wird, daß für ein Vertrauensverhältnis die Grundsätzliche Wahrung des Geheimhaltungsinteresses notwendige Vorbedingung ist. Doch hier"kann der Schutz des privaten Lebensbereiches in Konflikt geraten mit dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Strafrechtspflege, für die es - zur Überführung von Straftätern ebenso wie zur Entlastung Unschuldiger - auf eine möglichst umfassende Wahrheitsermittlung ankommt."

Wie der Sozialarbeiter sich in dem Konflikt zwischen den Interessen der "Allgemeinheit" und dem Interesse des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre zu verhalten hat, geht deutlicher aus der Stellungnehme von Bundesjustizminister Jahn hervor: Die Aufgabe des Sozialarbeiters ist es nicht in erster Linie, "den betreuten Personen im Rahmen eines höchstpersönlichen, grundsätzlich keine Offenbarung duldenden Vertrauensverhältnisses fachkundigen Beistand zu leisten: sie bestehe vielmehr darin, ihnen die Hilfe der Gemeinschaft zu vermitteln, Regelmäßig seien sie für einen öffentlichen Dienstherrn oder privaten Arbeitgeber tätig. Die damit verbundene Unterordnung führe zur Mitteilung der von den Betreuten erlangten Kenntnisse an übergeordnete Stellen, wenn deren Eingreifen - etwa zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen - notwendig werde. Sozialarbeiter hätten somit als Repräsentanten von Gesellschaft und Staat auch die Belange der Allgemeinheit wahrzunehmen."

D.h. a) Sozialarbeiter sind Repräsentanten von Staat und Gesellschaft

b) sie repräsentieren diese an untergeordneter Stelle und erhalten Weisungen von übergeordneten Stellen

c) Interessen von Gesellschaft und Staat sind wichtiger als das Vertrauensverhältnis des Einzelnen zum Sozialarbeiter.

Wir hoffen - dies sei nur am Rande bemerkt - daß aus dem Vorangegangenen auch dem letzten Kollegen klar wird, daß man nicht frei von gesellschaftlichen Bezügen und Interessen im Sinne "reiner Menschlichkeit" zufriedenstellend mit einzelnen Klienten arbeiten kann. Das Nichterkennenwollen dieser Zusammenhänge und die Selbstaufgabe in der "unpolitischen" Arbeit mit einigen Wenigen ist Selbstbetrug!

Wer ist nun aber diese dubiose "Allgemeinheit",

der Staat, dessen Belange der Sozialarbeiter letztlich nicht "auch", sondern primär zu vertreten hat, nachdem der unantastbare Bereich privater Lebensführung entsprechend eingeengt ist?

Solange die gesetzgebenden staatlichen Körperschaften Gesetze machen und verabschieden, die Steuerhinterziehern, Schiebern, Grundstücksspekulanten und Industrien, die umweltfeindliche Produkte produzieren, nützen, und solange Gesetze der arbeitenden Bevölkerung die Bestimmung über Art, Zeitpunkt, Produktionsweise und Verteilung der Güter und Dienstleistungen, die sie selbst erarbeitet, verbieten, repräsentiert der Staat nicht die Allgemeinheit im Sinne der abhängig arbeitenden Bevölkerung.
Er ist auch keine neutrale Instanz, sondern er vertritt primär die Interessen derer, die zur Zeit die wirtschaftliche Macht innehaben.
Konsequenzen: auch der Sozialarbeiter als Repräsentant des Staates vertritt letztlich diese Interessen.
Das läßt sich selbst an dem Personenkreis zeigen, der im Gegensatz zum Sozialarbeiter ein Recht auf Zeugnisverweigerung hat: es sind u.a. Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater.
D.h., die finanziellen Machenschaften von Industieunternehmen sind allemal schützenswerter als die Intimsphäre des "Kleinen Mannes" - denn der hat steuerlich sowieso nicht viel zu verbergen.

Dem "Klienten" des Sozialarbeiters ist laut Stellungnahme des 5. Strafsenats zuzumuten, "Geheimnisse seines Seelenlebens entweder für sich zu behalten, Angehörigen der in § 53 StPO aufgeführten Berufe zu offenbaren, oder ihr Bekanntwerden jedenfalls dann in Kauf zu nehmen, wenn es darauf für die gerichtliche Wahrheitsfindung ankomme."
Hier darf der Bürger also mündig sein!
Der Hilfesuchende, der über wichtige Bereiche seines Lebens nicht bestimmen darf, hat plötzlich das Recht, aufgrund der Kenntnis des § 53 StPO (!) selbst zu entscheiden, was er dem Sozialarbeiter sagen will oder nicht.
Das ist reiner Hohn, wenn man weiß, daß kaum ein Mensch mit sog. fundierter Allgemeinbildung sich durch den Wust der Gesetze und Verordnungen findet und wenn man weiterhin weiß, in welcher psychischen Verfassung "Klienten" oft zum Sozialarbeiter kommen.

Zwar konstatiert auch das BVerfG, daß nicht ohne weiteres einsichtig ist, warum Angehörigen wirtschafts- und steuerberatender Berufe ein Zeugnisverweigerungsrecht zugebilligt wird;
doch meint es, das ließe sich deshalb noch rechtfertigen, "weil diese nach ihrer Ausbildung, den für sie geltenden Berufsregelungen (...), der durch Kammern wahrgenommenen Standesaufsicht und der diziplinarischen Überwachung durch Berufsgerichte eine gewisse Gewähr dafür bieten, daß sie von der ihnen eingeräumten Aussageverweigerungsbefugnis keinen unangemessnen Gebrauch machen, sie insbesondere nur dann in Anspruch nehmen, wenn es die Wahrung ihres Berufsgeheimnisses unabdingbar erfordert und höherwertige Interessen des Gemeinwohls nicht entgegenstehen."
Dazu muß man wissen, daß Kammern und Berufsgerichte Selbstverwaltete Organe eines Berufsstandes sind, die nicht einmal den Anschein von Unabhängigkeit gegenüber den zu Beurteilenden erwecken können. D.h., die werden den Teufel tun und ihre eigenen Kollegen reinreiten!
(Ehrenbewußtsein ist gut, Kontrolle ist besser - und zwar von unabhängigen Instanzen!!).

2. Mit dem Berufsbild des Sozialarbeiters ist typischerweise kein Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Sozialarbeiter verbunden, das ein Verschweigen von Informationen gegenüber jedermann beeinhaltet.

In diesem Zusammenhang natürlich kein Wort davon, daß eben hauptsächlich Leute zu Sozialarbeitern kommen, die sich aufgrund ihrer sozialen Lage und Herkunft nicht an eine andere mit finanziellem Aufwand verbundene Instanz (Psychotherapeut, Rechtsanwalt usw.) wenden können; Leute, die nicht die gewandte Sprache und die Ellenbogen, auch meist nicht die Kraft zur Solidarität mit ihresgleichen haben, um ihr Interesse an einer solchen Vertrauensbeziehung nachdrücklich genug zu bekunden.

3. Es fehlt bislang ein einheitliches, klar umrissenes Berufsbild des Sozialarbeiters.

Das BVerfG räumt zwar ein, daß es faktisch eine einheitliche Regelung der Ausbildung gibt, doch ist die Berufsausübung des Sozialarbeiters "als solche weder Gegenstand besonderer Gesetze, noch wird sie geprägt von den Vorschriften einer allgemeinen Berufsordnung oder ungeschriebenen Regeln standesgemäßen Verhaltens. Daher folgt sie den Sachgesetzlichkeiten der einzelnen Aufgabenbereiche und vollzieht sich in denjenigen Formen, die der jeweilige Träger der Sozialarbeit hierfür bereitstellt."
Es wird weiterhin geltend gemacht, daß nicht überall in gleicher Weise die Methoden angewandt würden und die Art der Beziehung zwischen Betreuer und Hilfsbedürftigem nicht überall gleich sei. (Wo bleibt der Partner? , fragt sich der eifrige Leser neueren theoretischen Schrifttums zur Sozialarbeit).
Auf einzelnen Gebieten scheide eine Erwartung auf Geheimhaltung von Tatsachen des privaten Lebensbereiches geradezu aus, wie z.B. bei der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe, aber auch im Bereich der Familienfürsorge.
Die Frage ist hier nur, ob der "Klient" das auch immer weiß oder gebührend darauf aufmerksam gemacht wird, oder ob nicht oft der gute Glaube und das Vertrauen einzelner gerade durch das Verschweigen dieses Tatbestandes ausgenutzt werden!
Es heißt weiter: "Der Sozialarbeiter begegnet

hier seinem Klienten nicht als Vertrauensperson, die Verschwiegenheit garantieren könnte, sondern als Helfer des Gerichts, der sein in dieser Funktion erlangtes Wissen von Amts wegen weiterzugeben hat."!!
Unseres Wissens steht nichts davon in den entsprechenden Büchern über moderne Sozialarbeit, daß die Partnerschaft in diesen Bereichen aufhören soll.

4. Sozialarbeiter üben in der BRD keinen eigenverantwortlichen Beruf aus, selbständige Sozialarbeiter - analog dem Aussageverweigerungsrecht des Rechtsanwaltes, des Arztes - gibt es hier nicht.

Letztlich läuft diese Begründung darauf hinaus, daß es selbständige eigenverantwortliche Sozialarbeiter, die ein Vertrauensverhältnis zum "Klienten" und ein Recht auf Zeugnisverweigerung haben, nicht geben soll, weil es sie nicht gibt.
Es siegt die Normativität des Faktischen!
Aber das gehört in den geheimnisvollen Bereich der Juristerei, der Nichtjuristen unverständlich bleiben muß.

In dieselbe Kerbe hat die Aussage, es fehlte an einem praktischen Bedürfnis für ein Aussageverweigerungsrecht für Sozialarbeiter (getan bei den Vorarbeiten zum Dritten Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953).

Kollegen, aus dieser Begründung geht hervor, wie der Staat die Funktion der Sozialarbeiter, also unsere Funktion in dieser Gesellschaft sieht.
Von der Orientierung an den Bedürfnissen der "Klienten" bleibt wenig, sie ist nur im vorgegebenen Rahmen gestattet.
Wenn wir darüberhinaus berücksichtigen, daß wir ihnen weder bei Geldschwierigkeiten, Wohnungsproblemen, noch bei Problemen am Arbeitsplatz und den daraus resultierenden persönlichen Schwierigkeiten dauerhaft und in größerem Rahmen helfen können, was leistet dann die methodische Sozialarbeit überhaupt?

Sie trägt mit ihrer Tendenz zur zunehmenden Psychologisierung der Sozialarbeit (damit werden wir uns in einer der nächsten Ausgaben noch intensiver beschäftigen) dazu bei, den schutzwürdigen privaten Bereich derer, die zu uns kommen, immer mehr einzuengen, zu kontrollieren und in den Griff zu bekommen, ihnen die Illusion der Hilfe zu vermitteln und einen kleinen Teil ihres Bedürfnisses nach menschlichen Kontakten scheinbar zu befriedigen, damit sie nicht etwa gemeinsam etwas dagegen unternehmen, die wirklichen Ursachen ihrer Misere zu erkennen.

Die Konsequenz daraus wäre, so schwer dies dem Einzelnen fallen mag, da dadurch ein Gutteil persönlicher Bestätigung und kurzfristiger Befriedigung wegfällt, den "Klienten" die Grenzen unserer Vertrauenswürdigkeit aufzuzeigen und dadurch die Institution durchsichtiger zu machen, uns nicht persönlich als unabhängige solidarische Personen, sondern als Angehörige der Institution darzustellen.

Das heißt nicht, daß man nichts tun kann.
Man kann versuchen, im Einzelfall Bestimmungen zu unterlaufen, durch faire Aussagen dem Klienten zu helfen, vielleicht auch mal etwas nicht in die Akte zu schreiben.
Darüberhinaus bleibt nur unsere Solidarität und unser politisches Engagement für die Verhinderung weitergehender institutioneller Kontrollen sowie die Mitbestimmung und Selbstbestimmung der abhängig Arbeitenden über ihr gesellschaftliches Dasein.

I N E I G E N E R S A C H E

Die SPK ist, wie bekannt, kein Profitunternehmen. Im Gegenteil - bisher war es leider so, daß das Redaktionskollektiv die Differenz zwischen Kosten und Einnahmen oftmals aus der eigenen Tasche ausgleichen mußte. Das sollte anders werden, deshalb wurde jemand beauftragt, den Vertrieb zu "organisieren".
Erstmals erhielten alle Bezieher der SPK eine Rechnung. Viele reagierten, viele reagierten aber auch nicht.
Wenn wir bei unserer Arbeit auch hauptsächlich das Ziel verfolgen, die kritische Auseinandersetzung mit der Sozialarbeit zu fördern, so mußte sich denn doch einmal die Einsicht durchsetzen, daß dies nicht allein zu unseren Lasten geschehen kann.
Deshalb haben wir schließlich bei all denen den Versand einstellen müssen, die den geforderten Unkostenbeitrag und das Porto nicht beglichen.
Weiterhin mußten wir beschließen, daß Einzelhefte und Abonnements nur dann erledigt werden, wenn im voraus nach Rechnungsstellung bezahlt wurde.
Viele "Genossen" und "Freunde" benötigten z.B. "ganz dringend" diverse alte Nummern, kamen aber nie auf die Idee, die Rechnung zu begleichen.
Einerseits bedauern wir die Übernahme bürgerlicher Vertriebsmethoden, andererseits sind aber sie allein für uns die Gewähr, unsere Arbeit auch langfristig fortsetzen zu können.

LEGALISIERTE ENTRECHTUNG DER AUSLÄNDER (2.TEIL)

In der SPK Nr. 25 begannen wir mit dem Abdruck eines leicht gekürzten und an wenigen Stellen "verdeutschten" Beitrag von Prof. Dr. Björn Pätzold, der sich mit dem Ausländerrecht beschäftigt und zuerst im Berliner Extradienst in vier Folgen, in den Nummern 75-78, erschien. Da wir glauben, daß Leute, die beruflich mit Ausländern zu tun haben - also auch Sozialarbeiter - die gesetzlichen Grundlagen kennen müssen, um die Folgen ihres Handelns zu kennen, haben wir den 2. Teil des Artikels bei der Abhandlung des Sozialhilferechts erweitert. (Die Red.)

Neue Strategien und Konzeptionen gegen Ausländer und -vereine.

In den Schubladen des Bundesinnenministeriums liegt seit längerem der "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung ausländerrechtlicher Vorschriften" (sog."Querschnittsgesetz"). Er sieht Änderungen des Ausländergesetzes, des Versammlungsgesetzes und des Vereinsgesetzes vor, die den Ausländeraufenthalt noch verstärkt restringieren würden. (56) Im wesentlichen wird hier der Begriff "erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland" als Indikator ausländerrechtlicher Restriktionen durch den Begriff "auswärtige Belange" ergänzt und erweitert. (57)

Bisher ist dieses vom Bundesinnenministerium erstellte, in einem interministeriellen Verfahren mit dem Bundeskanzleramt, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Gesundheit abgestimmte Gesetzentwurf nicht verabschiedet worden: das innenpolitische Klima schien hierfür noch nicht reif. Erst ein äußerer Anlaß, der zwar mit den Bestimmungen des Entwurfs in keinem Zusammenhang stehen muß, würde die mutmaßliche Legitimationsbasis bieten, das "Querschnittsgesetz" aus den Schubladen der Ministerialverwaltung wieder hervorzuholen. Dieser Anlaß bot sich am 5.September 1972: Der "olympische Friede" wurde durch die (nach den von der israelischen Armee ausgeplünderten und 1951 bzw. 1953 durch Sprengung zerstörten palästinensischen Dörfern Ikret und Kafr Berem benannte)Aktion palästinensischer Guerilleros der Organisation "Schwarzer September" gestört, die den Krieg in Palästina vor die Bildschirme einer weltweiten Öffentlichkeit trug. Westdeutsche Kommentatoren interpretierten diese Aktion eilfertig als Kriegserklärung der arabischen Staaten an die Bundesrepublik (Nannen: "Die Bundesrepublik befindet sich im Krieg. Mit den arabischen Terroristen und mit den Regierungen jener Länder, in denen sie ihre Mordpläne ungehindert aushecken können") (58) und provozierten so eine Hysterie, die den geeigneten Nährboden für die Verfolgung unliebsamer Ausländer in der BRD und Westberlin schafft:

- Die WamS (Schewe) forderte, daß "nun zurückgeschossen" wird; "An allen Fronten"."Konsequent und entschlossen, diesen Kampf zu gewinnen." (59)

- Der STERN (Nannen) kommentierte: "Da niemand von uns prüfen kann, welche Araber friedlich und welche verkappte Terroristen sind..., sind alle Staatsangehörigen jener arabischen Staaten, die das Treiben der palästinensischen Terrororganisationen fördern, fristlos aus dem Bundesgebiet auszuweisen. Leider werden davon auch Unschuldige betroffen. Aber der Satz, daß es besser ist, zehn Schuldige davonkommen zu lassen als einem Unschuldigen Unrecht zu tun, gilt nur im Frieden. Im Krieg gilt der umgekehrte Satz." (60)

- DER SPIEGEL (Augstein): Jene arabischen Organisationen, die in unserem Land den Terror organisieren, sollten wir auseinandernehmen." (61)

- SPD-MdB Wischnewski, der sich seiner guten Kontakte zu den arabischen Staaten rühmt, läßt ebenfalls die Späne fallen:
"Bürger aus Ländern, die Terror dulden und unterstützen, können in unserem Lande weder arbeiten noch studieren. Wir wissen, daß wir dabei bedauerlicherweise auch Unschuldige treffen." (62)

Solche in der bürgerlichen Öffentlichkeit meinungsbildenden Aussagen fügen sich ein in eine gut vorbereitete Strategie zur Verfolgung ausländischer Demokraten und Sozialisten.

Liefen in der Vergangenheit bereits gegen einige Ausländer-Organisationen staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren (64), so konnten Ausländervereine aufgrund der bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten nur schwer verboten werden. Die infolge des derzeitigen innenpolitischen Klimas zu erwartende Verabschiedung des "Querschnittsgesetzes" würde jedoch eine neue Rechtssituation für Ausländervereine schaffen. Konnte gemäß § 19 Nr. 4 Vereinsgesetz die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung "Ausländervereine und ausländische Vereine einer Anmelde- und Auskunftspflicht unterwerfen" und sie - über die in Art. 9 Abs. 2 GG genannten Gründe (Straftaten, Verfassungswidrigkeit, Vergehen gegen die Völkerverständigung) hinausgehend - gemäß § 14 Nr.1 Vereinsgesetz verbieten, "wenn sie durch politi-

sche Betätigung die innere oder äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verletzen oder gefährden", so sieht der einschlägige Zusatz des "Querschnittsgesetzes" als weiteren Verbotsgrund die Gefährdung "insbesondere auch auswärtige(r)" Belange vor. In einer den Bundestagsabgeordneten Anfang April 1971 zugeleiteten Vorlage des Bundesinnenministeriums zum "Querschnittsgesetz" wird als Beispiel der Gefährdung "auswärtiger Belange" u. a, genannt: "Beleidigung und Verunglimpfung ausländischer Staatsoberhäupter und Regierungschefs" (65).

Die Verabschiedung dieser quasi jede kritische politische Meinungsäußerung von Ausländern und ihren Organisationen verbietenden und/oder rechtlich sanktionierenden Bestimmungen wäre keineswegs eine fremdenrechtliche Zäsur gegenüber der bisherigen Ausländerpolitik in der BRD. Es wäre dies eine konsequente Folge der insbesondere seit Beginn der 6. Legislaturperiode (also seit Regierungsantritt der SPD/FDP-Koalition) getroffenen Maßnahmen zur Disziplinierung und Kriminalisierung ausländischer Arbeiter und Studenten:

- Im November 1969 wurde im Bundeskriminalamt ein Referat eingerichtet, das politische Aktionen von Ausländern auswertet und seine Erkenntnisse den Kriminalpolizeibehörden der Länder bei Bedarf zur Verfügung stellt.
- 1969/70 haben der Bundesminister und die Innenminister der Länder eine Reihe von Maßnahmen gegen Ausländerorganisationen verabredet:
- "die Einschaltung der mit Staatsschutzsachen beauftragten Polizeidienststellen in allen Fällen von Straftaten von Ausländern, bei denen politische Motive nicht auszuschließen sind;"
- "die Errichtung von besonderen Organisationseinheiten bei den Zentralstellen der Kriminalpolizei für politisch motivierte Ausländerkriminalität;"
- "die Verbesserung des kriminalpolizeilichen Meldedienstes auf diesem Gebiet;"
- "die Verbesserung des Informationsaustausches zwischen kriminalpolizeilichen Stellen und den Behörden für Verfassungsschutz." (66)
- Beim Ausländerzentralregister des Bundesverwaltungsamtes wurde eine Datenverarbeitungsanlage eingerichtet.
- Spezialeinheiten des Bundesgrenzschutzes wurden auf wichtigen Flughäfen und Grenzübergängen zur Ausländerüberwachung eingesetzt.
- Im Februar 1970 beauftragte das Bundesinnenministerium eine Arbeitsgruppe aus Beamten einschlägiger Behörden mit der Erarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung von politisch motivierten Aktionen von Ausländern. Diese Arbeitsgruppe hat bisher u.a. vorgeschlagen:
- "Ausbau des nachrichtendienstlichen Informations- und Verbundsystems beim Bundesamt für Verfassungsschutz (NADIS)",
- "Maßnahmen zur besseren Koordinierung der Grenzsicherungsorgane",
- "Vorschläge zur Verkürzung des Informationsweges der Sicherheitsbehörden untereinander",
- "Ausbau des Fernschreibnetzes der mit Paßnachschau beauftragten Stellen". (67)

Die im Verbund mit der Anti-"RAF"-Hysterie getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation von Bundes- und Landesbehörden und die zügige Verabschiedung von mehreren Gesetzen zur "Inneren Sicherheit" schaffen eine innenpolitische Situation, in der nicht nur vermeintliche politische Gewalttäter, sondern zunehmend jene kriminalisiert werden, die die politischen und ökonomischen Interessen der Arbeiter vertreten.

Sind diese Interessenvertreter Ausländer, so ist das probate Mittel ihrer Kriminalisierung stets die Abschiebung gewesen. Wer hingegen in Anpassung an die kapitalistischen Gesetze der Profitmaximierung hervortritt, ist durch das Ausländergesetz und die darauf gegründete Rechtsprechung geschützt: Das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main erklärte Anfang September 1972 die Ausweisung des Türken Hanza Erunc, dem Mietwucher gegenüber ausländischen Arbeitern nachgewiesen wurde, für rechtsungültig. Das Verfassungsgericht rügte die eilfertige Frankfurter Ausländerbehörde, die Erunc am 23.März 1972 ohne Gewährung der aufschiebenden Wirkung in Anspruch zu nehmender Rechtsmittel abgeschoben hatte, mit der Entscheidung, daß es kein Ausweisungsgrund sei, wenn jemand "dem ungestraften schlechten Beispiel zahlreicher einheimischer Vermieter folgt und überhöhte Mieten fordert". Wer sich dem "ungestraften" Beispiel des Mietwuchers hingegen erwehrt und zudem Ausländer ist, kann sich der Fürsprache zumindest des Frankfurter Verwaltungsgerichts nicht versichern: Eine zügige Abschiebung von "bedeutenden politischen Aufwieglern" hält das Gericht nämlich für gerechtfertigt. (68)
Den Innenministerien der Länder schien denn auch der September 1972 als geeigneter Zeitpunkt, politisch unliebsame Ausländer, insbesondere Araber, einer verschärften Überwachung und ggf. Ausweisung auszusetzen. Einige hundert Araber wurden inzwischen von Verfassungsschutz- und Ausländerbehörden überprüft, mit Aufenthaltsbeschränkungen versehen, und etliche - so in München, Frankfurt, Mainz, Hamburg - ausgewiesen.

Die Chronik der innenpolitischen Aktivitäten mit dem Ziel der Verschärfung ausländerrechtlicher Maßnahmen allein im Monat September 1972 verdeutlicht eine Hektik, die auch durch den vorbereiteten Rücktritt der Regierung Brandt/Scheel nicht aufgehalten wurde:

11.9. Sitzung der Kontaktgruppe des Bundestagsausschusses für Innere Angelegenheiten (Thema: Innere Sicherheit")

12.9. Bundesregierung beschließt im Umlaufverfahren die Ausweitung des Visumszwanges auf Lybien, Tunesien und Marocko.

12.9. In Frascati bei Rom beschließen die Außenminister der zehn Mitgliedsländer der erweiterten EWG auf Vorschlag von Bundesaußenminister Scheel, den politischen Ausschuß der EWG mit der Ausarbeitung "sicherheitspolitischer" Detailfragen zu beauftragen - u.a. eine "Koordinierung der Maßnahmen im Rahmen des Ausländerrechts".

13.9. Kabinettssitzung (Thema: Innere Sicherheit")

13.9. Sitzung des Bundesrates (Beschluß: Ausweitung des Visumzwanges auf Lybien, Tunesien, Marocko) (69)

13.9. Sitzung der Innenministerkonferenz der Länder. Beschluß u.a.:

- verschärfte Überwachung "Extremer" Ausländer und Ausländerorganisationen, - "volle Ausschöpfung" des Ausländer- und Vereinsgesetzes,
- Aufbau einer Spezialeinheit beim Bundesgrenzschutz (BGS),
- intensivere Zusammenarbeit der Polizeibehörden der Länder (einschließlich des BGS)

18.9. Sondersitzung des Bundestagsausschusses für Innere Angelegenheiten (Thema: "Innere Sicherheit")

21.9. Sitzung der Innenministerkonferenz der Länder, Beschluß u.a.:

- "schärfere Handhabung" des Ausländergesetzes
- Abschiebung aller"illegalen" Araber in der BRD (d.h. solcher, die ohne Visum,nach Ablauf ihres zeitlich befristeten Touristenvisums oder ohne verlängerte Aufenthaltserlaubnis sich in der BRD oder Westberlin aufhalten).
- Einrichtung von zehn Arbeitskreisen der Innenministerkonferenz - davon unter Vorsitz des Bundesinnenministeriums ein"Arbeitskreis für Ausländerrecht und Staatsangehörigkeitsrecht".

22.9. Bundeskanzler Brandt stellt vor dem Bundestag die Vertrauensfrage und schafft so die Möglichkeit zu Neuwahlen.

Der (beiläufige) Hinweis auf den letzten Tag der 6.Legislaturperiode zeigt auf, daß die Innenpolitik der nächsten Bundesregierung (welche Parteien sie auch immer stellen mögen) durch die vorherigen Maßnahmen bereits präformiert ist.

Ausländererlasse der Länder und die soziale Lage der Arbeitsimmigranten

Wie sich die Unterdrückung von ausländischen Arbeitern in der BRD und Westberlin durch Maßnahmen des an den Verwertungsinteressen des Monopolkapitals orientierten Staatsapparates faktisch materialisiert, wird - mehr noch als an den der Öffentlichkeit zugänglichen Gesetzen und Gesetzesentwürfen - an Erlassen deutlich, die einer nichtöffentlichen Behandlung durch die zuständigen Behörden unterliegen. So ist beispielsweise gemäß dem internen Westberliner Ausländererlaß vom 10. März 1972 bei arbeitslos gewordenen Ausländern die "Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ... zu verkürzen oder die Ausweisung zu verfügen, sobald der arbeitslose ausländische Arbeitnehmer zur Bestreitung seines Lebensunterhalts auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen ist" (Teil A. zu § 2 Ziffer 3.4.).

Rekrutiert werden soll das ausländische Arbeitskräftepotential weder aus sozialistischen noch aus den unterentwickelt gehaltenen Ländern, sondern "aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Anwerbevereinbarungen abgeschlossen hat, und den übrigen Staaten der uns verbundenen westlichen Welt". (70)

In der Begründung des von der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder im Juni 1965 gefaßten Beschlusses, "Staatsangehörigen der Ostblockstaaten (mit Ausnahme von Jugoslawien)", den "Aufenthalt zur Ausübung einer Beschäftigung in der BRD nicht" zu gestatten, heißt es:

"Die längerfristige Aufenthaltnahme von Angehörigen der Ostblockstaaten in größerer Zahl und ihre Eingliederung in den Arbeitsprozeß im Bundesgebiet bieten den Ostblockstaaten günstige Ansatzpunkte für eine kommunistische Unterwanderung wichtiger Wirtschafts- und Lebensbereiche in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Gefahr kommt erhöhte Bedeutung zu bei Bewerbern für gehobene akademische Berufstätigkeiten, die wegen der Art ihrer Beschäftigung noch breitere Wirkungsmöglichkeiten erhalten würden als einfache Arbeitskräfte" (71)

Die Innenministerkonferenz beschloß im Juni 1965 ferner:

"Staatsangehörigen außereuropäischer Staaten soll der Aufenthalt zur Ausübung einer Beschäftigung in der BRD nicht gestattet werden" (72)

Der Westberliner Ausländererlaß sieht hierzu vor:

"Ausländer aus den Entwicklungsländern müssen nach dem Abschluß oder Abbruch ihrer Ausbildung in ihr Heimatland zurückkehren und können keine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhalten" (Teil A. zu § 2 Ziffer 4.4., S. 5).

Aber:
"Ausländer, die nicht aus den Entwicklungsländern stammen, können nach vorzeitigem Abbruch oder Beendigung ihrer Ausbildung eine Aufenthaltsgenehmigung für eine unselbständige Erwerbstätigkeit erhalten" (Ebenda).

Nicht selten jedoch halten behördeninterne Direktiven mit der Entwicklung der Produktionsverhältnisse in der Spätkapitalistischen Gesellschaft nicht Schritt. Insbesondere an dem vom jüngsten Westberliner Ausländererlaß übernommenen Beschluß der Innenministerkonferenz vom Juni 1965, Angehörigen der unterentwickelt gehaltenen Länder den Aufenthalt zur Ausübung einer Beschäftigung in der BRD nicht zu gestatten, wird das retardierende Moment des bürokratischen Staatsapparates deutlich. Längst schon hatte das westdeutsche Monopolkapital sein Verwertungsinteresse an billigem Arbeitskräftepotential aus den sogenannten Entwicklungsländern angemeldet. Auf der Sitzung des Außenhandelsausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) am 2.März 1971 wurden neben der Verteuerung des Produktionsfaktors Arbeit die Kosten des Umweltschutzes für die westdeutsche Industrie im Zusammenhang mit einer neuen Außenhandelspolitik erörtert. In einem internen Schreiben der BDI-Außenhandelsabteilung an die Mitgliedsverbände und Landesvertretungen des BDI, vom 25.März 1971, heißt es:"Die deutschen Unternehmen werden in wachsendem Maße gezwungen sein, Betriebe in Regionen billigerer Arbeitskraft oder leichterer Umweltschutzbedingungen anzusiedeln, um gegenüber

der multinational arbeitenden Konkurrenz nicht ins Hintertreffen zu geraten." (73)

Die Verlagerung westdeutscher Betriebe auf Gebiete der unterentwickelt gehaltenen Welt setzt ein an kapitalistische Produktionsnormen angepaßtes Arbeitskräftepotential voraus, das seine optimale soziale und ökonomische Anpassung als zwischenzeitlicher Fremdarbeiter in Westdeutschland erfährt.

Bereits seit Ende 1969 werden in der BRD Arbeiter aus Marokko und Tunesien angeworben; im Juni 1972 arbeiteten insgesamt 13.700 Marokkaner und 10.900 Tunesier in Westdeutschland. (74)

13.014 "Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern" waren Ende März 1972 in der BRD und Westberlin beschäftigt - der größte Teil (= 5.581) in der Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung sowie im öffentlichen Dienst und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse (= 2.239). (75)

Für Ende Januar 1972 verzeichnet die Statistik 66.932 Arbeiter aus sonstigen außereuropäischen Ländern (ausschließlich Marokko und Tunesien).(76)

Aufgrund dieser Entwicklung sah sich auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) den neuen außerhandelnspolitischen Interessen des westdeutschen Monopolkapitals verpflichtet: In der am 11.Februar 1971 veröffentlichten "Entwicklungspolitischen Konzeption der Bundesrepublik Deutschland für die zweite Entwicklungsdekade" ist die materielle Förderung der beruflichen Reintegration insbesondere der Arbeiter aus unterentwickelt gehaltenen Ländern vorgesehen - in der Absicht, fungible Korrespondenzgruppen der westdeutschen Industrie heranzubilden: "Es ist beabsichtigt, die Rückgliederung qualifizierter ausländischer Arbeitnehmer aus bestimmten Entwicklungsländern ... durch Kredit- und Organisationshilfen zum Aufbau von Betrieben in ihrem Heimatland zu fördern." (77)

Folglich ist zu erwarten, daß die Innenminister der Länder in naher Zukunft ihren Beschluß vom Juni 1965 hinsichtlich der Nichtbeschäftigung von Angehörigen außereuropäischer Staaten revidieren, um der neuen Entwicklung einer industriellen Expansion und der dadurch als zweckmäßig erscheinenden vorherigen Anwerbung zukünftig benötigter angelernter Arbeitskräfte in den Ländern der unterentwickelt gehaltenen Welt Rechnung zu tragen.

Der durch Ausländergesetz und Ausländererlasse beschränkt legitimierte Aufenthalt in der BRD und Westberlin bedeutet jedoch nicht, daß Ausländer einen Anspruch auf die Erfüllung ihrer elementaren Bedürfnisse haben - etwa mit ihren Familien zusammenleben zu können.

Der Ausländererlaß des rheinland-pfälzischen Innenministeriums vom 25. Januar 1972 sieht u.a. vor: "Insbesondere kommt ein Nachzug nichterwerbstätiger ausländischer Ehemänner zu ihren im Bundesgebiet beschäftigten Frauen nicht in Betracht." (78)

"Der fremdenpolitische Grundsatz" gebietet ferner, nachgereisten Ehefrauen ausländischer Arbeiter erst dann "eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Arbeitsaufnahme berechtigt", zu gewähren, wenn ein entsprechender Antrag erst "später als neun Monate nach der Einreise gestellt" worden ist. (79) Frauen erhalten bekanntlich nur einen Arbeitsplatz, wenn eine Schwangerschaft nicht vorliegt. Die Möglichkeit, daß Frauen nach Arbeitsantritt schwanger werden, ist für den zu zeitlich befristeter Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall durch Schwangerschaft verpflichteten Arbeit"geber" ein "Risiko", daß ihm durch Ausländererlaß zumindest bei ausländischen Arbeiterinnen so weit wie möglich erspart werden soll.

Dieser "fremdenpolitische Grundsatz" geht offensichtlich von der Annahme aus, daß erst nach neunmonatigem Zusammenleben der Ehepartner ohne schwangerschaftliche Folgen dem Arbeit"geber" auch für die Zukunft eine größtmögliche Gewähr für das Ausbleiben einer Schwangerschaft bei ausländischen Arbeiterinnen und somit für die Einsparung der ansonsten zu leistenden Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall geboten ist.

Der kapitalistische Staat ist nicht bereit, die Reproduktionskosten der Kinder, Jugendlichen und Alten sowie deren Ausbildungskosten zu tragen. Insbesondere die bis zur Erreichung eines produktionsfähigen Alters aufzubringenden Ausbildungskosten der Arbeitsimmigranten müssen vom Abgabestaat getragen werden. Der Staat (d.h. das Monopolkapital), für den diese Arbeitsimmigranten einen Mehrwert produzieren, trägt diese Kosten nicht.

Unter Hinweis auf einen entsprechenden Beschluß der Innenministerkonferenz vom Juni 1965 heißt es im Westberliner Ausländererlaß vom 10.März 1972 und ähnlich auch im Erlaß des Innenministeriums von Rheinland-Pfalz vom 25.Januar 1972 sowie in dem seit 1. Juli 1972 gültigen Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren (80):

"Um nachteilige Auswirkungen eines ungeregelten Nachzugs von Familienangehörigen ausländischer Arbeitnehmer in das Bundesgebiet zu verhindern", muß sich der "ausländische Arbeitnehmer ... mindestens drei Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben und es muß die Aussicht bestehen, daß er noch längere Zeit im Bundesgebiet beschäftigt wird". (81)

"Bei der Beurteilung, ob Aussicht auf eine längere Beschäftigung im Bundesgebiet besteht, sind die Konjunktur im Berufszweig des Ausländers, sein beruflicher Werdegang und seine fachliche Qualifikation zu berücksichtigen. Hat der Ausländer wiederholt ohne triftigen Grund seinen Arbeitsplatz gewechselt, so wird diese Voraussetzung regelmäßig nicht erfüllt sein. Der Aus-

länder hat außerdem nachzuweisen, daß er in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis steht." (82)

Hier wird implizite die - ohnehin beschränkte - Aufenthaltsberechtigung des Arbeitsimmigranten abhängig gemacht von dem je nach Konjunkturverlauf wechselnden Arbeitskräftebedarf des Arbeit"gebers"; die Inanspruchnahme des vermeintlichen Rechts auf freie Arbeitsplatzwahl wirkt sich für den ausländischen Arbeiter nachteilig aus.

Tatsächlich hat während der Rezession 1966/67 rund ein Drittel (absolut: 400.000 von 1,3 Mill.) der Arbeitsimmigranten in der BRD und Westberlin infolge Verlustes des Arbeitsplatzes Westdeutschland verlassen müssen. (83)

Bei konjunkturell bedingtem nachlassenden Bedarf an ausländischen Arbeitskräften kommt den Arbeit"geber"interessen als "Regulativ" die Arbeitserlaubnisverordnung entgegen, derzufolge - wie Verwaltungs-Oberrat Holjewilken von der Bundesanstalt für Arbeit auf der Sitzung des BDA-Ausschusses "Ausländische Arbeitskräfte" am 10.Nov. 1971 betonte - "die Arbeitserlaubnis auf eine kürzere Zeit befristet werden" könne. (84)

Eine weitere (angesichts der katastrophalen Wohnsituation in Westdeutschland zynische) Bedingung für die Genehmigung des Nachzugs von Familienangehörigen ist (entsprechend dem Beschluß der Länderinnenministerkonferenz vom Juni 1965) der Nachweis einer Wohnung, "die den normalen Anforderungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer an eine angemessene Wohnung entspricht" (85): "Die Wohnung ist nicht angemessen, wenn der ausländische Arbeitnehmer in einem Wohnheim untergebracht ist oder gemeinsam mit anderen Ausländern in einem möblierten Zimmer wohnt." (86)

Die objektive Funktion derartiger Bestimmungen läßt sich ermessen, wenn diese in Relation gesetzt werden zu den Ergebnissen von Analysen der Wohnsituation ausländischer Arbeiter in der BRD und Westberlin. Hierzu wird im folgenden aus Untersuchungen zitiert, die im Auftrage einiger Bundesländer sowie in einem Westberliner Bezirk durchgeführt worden sind:

- Arbeitsimmigranten sind generell in Verdichtungsräumen stark konzentriert und leben - beispielsweise in Baden-Württemberg - "überproportional in bestimmten Stadtgebieten, insbesondere in Altstadtgebieten, Cityrandgebieten, Industriegebieten und in Gebieten mit ungünstigen Umweltbedingungen in hygienischer und sozialer Hinsicht" (87) ; ihr Wohnungsstandard ist "unterdurchschnittlich". In diesen Gebieten, die zum Teil Sanierungsgebiete sind, werden Mieten gefordert, "die erheblich über dem Landesdurchschnitt liegen (Einzelfall in Stuttgart DM 23.- pro qm)". (88)

- In Nordrhein-Westfalen betrug (1970) die durchschnittliche Miete je qm DM 2,27 (89), für ausländische Arbeiter jedoch DM 3,29. (90)

- In Hamburg sind 38 % der ausländischen Arbeiter Untermieter - bei der Gesamtbevölkerung sind es nur 7,9 %. (91) 36 % der Arbeitsimmigranten sind in Gebäuden und Unterkünften mit 10 und mehr Personen untergebracht.)92)

- Im Westberliner Bezirk Kreuzberg sind ca. 25 % der ausländischen Arbeiter in Arbeitnehmer-Wohnheimen untergebracht - z.T. sind dies - wie der Kreuzberger Bezirksbürgermeister in einer Vorlage vom 5.Oktober 1970 an die Bezirksverordnetenversammlung zugeben mußte - "unrentable Gewerberäume in älteren Fabrikgebäuden (,die) zu profitablen Wohnheimen" umgestaltet sind. (93) In dieser Vorlage heißt es weiter: "Es ist ... sicher, daß die Wohnverhältnisse als katastrophal bezeichnet werden müssen: zu viele Personen in einer Wohnung, unmögliche hygienische Verhältnisse, keine Kinderbetreuung, Mietwucher." (94)

Die soziale Lage der Arbeitsimmigranten wirkt sich auf deren Behandlung durch die Ausländerbehörden aus. In dem z.B. von den Erlassen in Rheinland-Pfalz, Bayern und Westberlin übernommenen Beschluß der Innenministerkonferenz vom Juni 1965 heißt es:

"Der Familiennachzug erfordert, abgesehen von einer ausreichenden Wohnung, erhebliche Aufwendungen für die Lebenshaltungskosten der Familie. Ein Familiennachzug kann daher nicht zugelassen werden, wenn Anzeichen dafür gegeben sind, daß diese Kosten das Leistungsvermögen des ausländischen Arbeitnehmers übersteigen und der nachziehende Familienangehörige deshalb von vornherein erwerbstätig sein soll ... Eine Aufenthaltserlaubnis für den Familiennachzug oder den weiteren Aufenthalt von Familienangehörigen ist nicht zu erteilen, wenn von vornherein für die Unterbringung der Kinder in Kinderheimen, Tagesstätten, Pflegestellen und ähnlichen Einrichtungen oder aus anderen Gründen Leistungen der Sozial- oder Jugendhilfe in Anspruch genommen werden müssen oder wenn mit einer Inanspruchnahme den Umständen nach gerechnet werden muß." (95)

Die ausländischen Arbeiter zahlen Steuern, Arbeitslosen- und Sozialversicherung. Nachgeltendem Ausländerrecht ist die Inanspruchnahme derartiger Leistungen kein Ausweisungsgrund. Daß es trotzdem auch in solchen Fällen zu einer Abschiebung kommen kann, ist - wenn auch nur vereinzelt durch die Tagespresse publiziert - bekannt.

Hingegen kann die Antragstellung auf Leistungen der Sozialhilfe (BSHG) zur Ausweisung führen.

Aus dem Wortlaut des § 120 BSHG, der u.a. besagt , Ausländer, die sich in den Geltungsbereich des Gesetzes begeben, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch, wird häufig gefolgert, daß auch nur dieser Personenkreis von einer Ausweisung bedroht ist. Hier ist eine klare Trennung zwischen dem BSHG und dem Ausländerrecht vorzunehmen, denn letzteres erlaubt auch den Entzug der Auf-

enthaltsgenehmigung für die Ausländer, die nach dem Sozialhilferecht Leistungen beanspruchen können:

"Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn ... er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfe bestreiten kann oder bestreitet ..." (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG)

Schon bei der Antragstellung hat der Sozialhilfeträger - unabhängig ob Anspruch auf Leistung besteht oder nicht - die Ausländerbehörde per Vordruck (in West-Berlin Vordruck Soz.III H 6, Betr.: Ausweisung von hilfebedürftigen Ausländern) zu informieren. Ob diese Information zur Ausweisung führt oder nicht, bleibt den Informanten unbekannt. Wegen des unterschiedlich gehandhabten Ermessens bei der Anwendung des Ausländerrechts gibt es auch keine Erfahrenswerte, unter welchen Voraussetzungen die Ausweisung sofort angeordnet wird und wann nicht.

Die durch einschlägige Gesetze und Erlasse legalisierten behördlichen Maßnahmen zur Unterdrückung und Diskriminierung von Ausländern machen einsichtig, in welcher entrechteten Situation der ohnehin am Arbeitsplatz durch Fremdbestimmung seiner schweren, gesundheitsgefährdenden, nervenzerrüttenden, mechanischen und gedankenlosen Arbeit bei niedriger Entlohnung ausgebeutete Arbeitsimmigrant sich befindet.

Um zu verhindern, daß die Arbeitsimmigranten infolge von Streiks Unterdrückungsmaßnahmen unterliegen, bedarf es einer aktiven Solidarisierung der westdeutschen Arbeiter mit ihren ausländischen Kollegen.

Der Vollzug dieser Solidarität ist die Voraussetzung für eine Überwindung der Ausbeutung sowohl der ausländischen als auch der westdeutschen Arbeiter - er ist die Voraussetzung für die Überwindung der dieser Ausbeutung zugrundeliegenden kapitalistischen Eigentums- und Produktionsverhältnisse.

Anmerkungen

(56) Veröffentlicht in: Ausländergesetz - Internationalismusmaterialien, Hrsg.: Projektbereich Internationales im SVI, Aktion Ausländergesetz - im Republikanischen Club e.V. West-Berlin, Initiativgruppe Kampf der politischen Unterdrückung ausländischer Demokraten und Sozialisten West-Berlin, Wuppertal/West-Berlin, April 1972

(57) Vgl.: "Querschnittsgesetz", zum AuslG: § 6 Abs. 2, § 10 Abs.1 Nr.11, § 25 Abs.1 Nr. 1: zum Versammlungsgesetz: § 20c Abs. 1 Ziffer 2, § 20f Ziffer 2: zum Vereinsgesetz: § 14 Abs. 1

(58) In: DER STERN, 25.Jg., Nr. 39, 17. September 1972, S.2

(60) In: DER STERN, a.a.O.

(61) In: DER SPIEGEL, 26.Jg., Nr. 38, 11.September 1972, S. 20

(62) Zitiert nach SPD, Mitteilung für die Presse, Nr. 358/72, Bonn 7.9.1972, Az: JS/vg

(63) Vgl.: betrifft: Verfassungsschutz 1971, a.a.O. insbesondere S. 89-104

(64) Vgl.: Ebenda, S. 107

(65) Zitiert nach: Ausländergesetz - Internationalismusmaterialien, a.a.O., S. 82

(66) Aus: Deutscher Bundestag, 6. Wp., Drucksache VI/872, S. 3

(67) Aus: Ebenda, S. 4

(68) Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Az: IV 1 H 156/72

(69) Vgl.: Bundesrat, 384.Sitzung, 13. September 1972, S. 649f ("Wiedereinführung des Sichtvermerkzwanges gegenüber Lybien, Marokko und Tunesien" - für die übrigen arabischen Länder besteht seit Abbruch der diplomatischen Beziehungen 1965 Sichtvermerkzwang).

(71) Zitiert nach: Ebenda, Zu § 5 Ziffer 4, S. 1

(72) Zitiert nach: Ebenda, Zu § 5 Ziffer 5.,S. 6

(73) Quelle: Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Außenhandels-Abteilung, (Schreiben) An die Mitgliedsverbände und Landesvertretungen des BDI ... , Köln, 25. März 1971, hektographiert, S. 3

(74) Vgl.: Bulletin, Nr. 101 - S.1339, Bonn 8.Juli 1972

(75) Aus: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit (ANBA), Nr. 5 - 1972, Seite 380

(76) Aus: ANBA, Nr.3 - 1972, S. 216

(77) Aus: Die entwicklungspolitische Konzeption der Bundesrepublik Deutschland BMZ, Bonn 1971, S. 14

(78) Quelle: Rheinland-Pfalz, Ministerium des Innern, Erlaß Nr. 405 - 50/0, Betr.: Ausländerrecht-Grundsätze der Innenminister der Länder zur Ausländerpolitik - Richtlinien für die Zulassung von Ausnahmen - Familiennachzug ausländischer Arbeitnehmer, Mainz, 25. Januar 1972, S. 6

(79) Aus: Ebenda, S. 9

(80) Zu den Erlassen von Rheinland-Pfalz und Bayern, vgl. auch: Frankfurter Allgemeine Zeitung 12.August 1972, Seite 5

(81) Ständige Konferenz der Innenminister, Juni 1965. Zitiert nach: Westberliner Ausländererlaß, a. a. O., Teil A. zu § 2 Ziffer 6., S. 1

(82) Zitiert nach: Ebenda, zu § 2 Ziffer 6. 3., S.3

(83) Aus: Informationen zur Ausländerbeschäftigung , a.a.O., S. 14

(84) Ebenda, S. 16

(85) Zitiert nach: Westberliner Ausländererlaß, a. a. O., Teil A., Zu § 2 Ziffer 6.4., S. 1

(86) Zitiert nach: Ebenda, Zu § 2 Ziffer 6.4., S.4

(87) Quelle: Hektographiertes Arbeitspapier des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg, Nr.II/3-2648. 2.1.2/72, Betrifft: Sitzung des Arbeitskreises II der Kommission für Fragen der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Baden-Württemberg, S. 1

(88) Aus: Ebenda, S. 2

(89) Quelle: Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Wohnverhältnisse von Familien ausländischer Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1971, S. 43

(90) Aus: Ebenda, S. 42

(91) Quelle: Hamburg in Zahlen, Monatsschrift des Statistischen Landesamtes der Freien und Hansestadt Hamburg, Heft 8, Hamburg 1971, S. 256

(92) Vgl.: Ebenda, S. 258

(93) Quelle: Vorlage des Bezirksamtes Kreuzberg von Berlin - Der Bezirksbürgermeister

Durcksache Nr. 495, Berlin 5.10.1970, hektografiert, S. 6

(94) Aus: Ebenda

(95) Zitiert nach: Westberliner Ausländererlaß, a.a.O., Teil A. Zu § 2 Ziffer 6.3., S. 3

ACHTUNG! Abos 1973!!!

Abonnenten, deren Abos mit dieser Nummer auslaufen, werden gebeten, für das Jahr 1973 im voraus DM 9,— für Bezieher im Bundesgebiet und DM 8,40 für Bezieher in Berlin auf unser

SONDERKONTO K. KUBE
342008 - 105
PSCHA BLN W

zu überweisen.
Das Abo umfaßt die Nummern 27 - 32.
Auf dem Postabschnitt bitte "Abo-Erneuerung" vermerken. Den Absender bitte vollständig und leserlich schreiben.

Telefonisch zu erreichen sind wir jeweils mittwochs zw. 13.00 und 17.00 Uhr
Tel. (0311) 851 11 42

An alten Nummern sind (z.T. in nur noch wenigen Exemplaren) vorhanden: 2,5,9/10, 11, 12/13, 14, 17, 18, 20 bis 25.
Falls von diesen Ausgaben noch einige gewünscht werden, bitte pro Heft DM 1,— (Nr. 2 und Nr. 5 je DM 0,50) plus Porto auf unser Konto zu überweisen. Falls kein separates Schreiben geschickt wird, auf dem Abschnitt bitte "Sonderbestellung" vermerken.
Bei Rechnungen bitte unbedingt die Rechnungsnr. angeben.
Wir danken allen für die geduldige Einhaltung unserer "Regeln".

GRÜNE WOCHE =

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG FÜR SOZIALARBEITER

Im Februar 1972 stellten mehrere Sozialarbeiter, die in einem Westberliner Bezirksamt in der Abt. Sozialwesen beschäftigt sind, einen Antrag auf Dienstbefreiung, um an den Fortbildungsveranstaltungen im Haus Koserstraße teilnehmen zu können.

Die Fortbildungsveranstaltungen hatten folgende Themen:

1. Amtsleitung zwischen Hierarchie und Fachlichkeit
2. Welche Veränderungen in der behördlichen Organisation sind notwendig, damit moderne Sozialarbeit möglich wird?
3. Juristische Argumente für die Veränderung der Ämterstrukturen in den sozialen Diensten

Auf den Antrag erhielten die Kollegen im Februar 1972 von der Abt. Personal und Verwaltung folgendes Schreiben:

"Sehr geehrte ....!
Mit Ihrem Schreiben vom 1. 2. 1972 beantragten Sie Dienstbefreiung für den 2. 2. 1972 zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema "Amtsleitung zwischen Hierarchie und Fachlichkeit" im Haus Koserstraße.
Gemäß § 4 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen (GVBL 1971 S. 245) kann Urlaub für fachliche Zwecke nicht gewährt werden, wenn dienstliche Belange dem entgegenstehen. Da Ihr Antrag von der Abt. Sozialwesen aus dienstlichen Gründen nicht befürwortet werden konnte, können wir Ihnen für den 2. 2.1972 keinen Urlaub gewähren.
Übereinstimmend mit der Abt. Sozialwesen sind wir der Auffassung, daß der von Ihnen vorgesehene Vortrag auch vom Thema her für Sie als Obdachlosenfürsorger nicht der Zu fordernden Fortbildung im Sinne des § 111 a des Laufbahngesetzes dient.
Wir bedauern, Ihnen keinen anderen Bescheid geben zu können.
Der Personalrat hat bei dieser Entscheidung mitbestimmt.

Im Auftrage"

Nach Erhalt dieses Schreibens wandten sich die Sozialarbeiter schriftlich an die Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Haus Koserstraße, welches eine Einrichtung der Senatsverwaltung Familie, Jugend und Sport ist. Das Schreiben hatte folgenden Inhalt:

"Ein Antrag von drei Mitarbeitern der Obdachlosenhilfe auf Teilnahme an der Fortbidlungsveranstaltung am 2.2. 1972 Thema "Amtsleitung zwischen Hierarchie und Fachlichkeit", organisationssoziologische Aspekte der Leitungsfunktion in der Sozialarbeit, wurde mit der Begründung abgelehnt, daß der vorgesehene Vortrag vom Thema her als Fortbildungsveranstaltung für Obdachlosenfürsorger nicht geeignet ist. Andererseits wurde in der gleichen Woche allen Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben, an einem Nachmittag die Grüne Woche zu besuchen."

Daraufhin richtete die Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Haus Koserstraße einen Brief an den Senator für Familie, Jugend und Sport:

"Betr.: Behinderung von Sozialarbeitern beim Besuch unserer Fortbildungsveranstaltungen und ungerechtfertigte Zensur von Fortbildungsveranstaltungen des Hauses Koserstraße durch die Abt. Personal und Verwaltung

Von anliegendem Schriftverkehr zwischen mehreren Sozialarbeitern der Abt. Sozialwesen mit ihrer zuständigen Personalabteilung bitte ich Kenntnis zu nehmen.

Ich bin nicht der Meinung, daß

1. der Besuch der Grünen Woche eine für Sozialarbeiter geeignetere Fortbildung ist als die Teilnahme an einer unserer Fortbildungsveranstaltungen,
2. eine Personalabteilung kompetent dafür ist zu entscheiden, ob eine Fortbildungsmaßnahme fachlich geeignet ist oder nicht,
3. § 111 a des Laufbahngesetzes geeignet ist, ihn zur Verhinderung von Fortbildung heranzuziehen. Er drückt im Gegenteil die Verpflichtung des Beamten aus, sich fortzubilden und sagt ferner aus, daß der Dienstherr Fortbildung zu fördern und zu erleichtern hat."

Am 8. März 1972 schreibt die Senatsverwaltung an die Abt. Personal und Verwaltung des Westberliner Bezirksamts folgenden Brief:

(die Fortbildungsstätte, sowie die betroffenen Sozialarbeiter erhalten eine Durchschrift)

"Betr.: Dienstbefreiung zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen
Die Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Haus Koserstraße hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß Mitarbeitern Ihres Bezirksamtes keine oder nur unzureichende Dienstbefreiung für bestimmte Fortbildungsveranstaltungen im Haus Koserstraße gewährt wurde.

Da die Verweigerung der Dienstbefreiung offen sichtlich keine dienstlichen Gründe hatte (im gleichen Zeitraum wurde Dienstbefreiung zum Besuch der Grünen Woche gewährt), möchte ich Sie auf folgendes hinweisen:

1. Beamte sind lt. § 111 a des Laufbahngesetzes "verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie ... auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind ... Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung."
2. Fachliche Fortbildung liegt auch dann vor, wenn wie im Falle der Veranstaltung A I /72 des Hauses Koserstraße organisationssoziologische Aspekte der Leitungsfunktionen in der Sozialarbeit untersucht werden.

Ich verweise zustimmend auf die im Vorwort zum Programm der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Haus Koserstraße enthaltenen Ausführungen, wonach es verständlich ist, " daß Verwaltung" - in deren Rahmen Sozialarbeit in Berlin vorwiegend stattfindet - auf einem speziellen Fachgebiet nicht von sich aus auf Veränderung angelegt ist, sondern daß es der Anregung durch die betroffenen Fachkräfte - hier also der Sozialarbeiter bedarf, um Verbesserungen zu erreichen ...

Wenn davon ausgegangen werden kann, daß Sozialarbeit vorwiegend "Hilfe zur Selbsthilfe" ist, dann bedeutet das relative Autonomie, Eigenverantwortlichkeit, soziale Verantwortung, Entscheidungs- und Kritikfähigkeit der Klienten zu fördern. Voraussetzung für diese Hilfe ist, daß der Sozialarbeiter nicht nur selbst über diese Fähigkeiten verfügt, sondern daß ihm auch innerhalb des Amtes dementsprechende Handlungsfreiheit im Rahmen seiner Fachlichkeit eingeräumt wird!

Ich bitte Sie um Unterstützung meiner Bemühungen auf dem Gebiet der Fortbildung und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Teilnahme Ihrer Mitarbeiter an den von mir durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen weitgehend ermöglichen könnten."

KONZEPT + PRAXIS DES HAIDHAUSEN-BÜROS (MÜNCHEN)

In der SPK Nr. 24, "Bürgerinitiativen, Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit", stellten wir verschiedene Projekte und Konzeptionen in diesen Bereichen vor. Die Selbstdarstellung des 'Haidhausenbüro-München' konnte damals nicht veröffentlicht werden, weil die Diskussion mit dem Träger der Einrichtung nicht abgeschlossen war. Die Haidhausenkonzeption, die durch eine mehrmonatige Praxis überprüft wurde, erscheint uns für alle auf diesem Gebiet Tätigen wichtig. Wer sich direkt mit den Mitarbeitern im Büro in Verbindung setzen will, wende sich an: Haidhausenbüro-München, 8 München 80, Sedanstr.23.

Die Redaktion

SELBSTDARSTELLUNG

Haidhausen

Der Münchener Stadtteil Haidhausen grenzt an die Innenstadt an. Die Wohnhäuser sind zu 70 % vor 1900 erbaut. Haidhausen wurde zum "Cityerweiterungsgebiet" erklärt. Die daraufhin einsetzende "Erneuerung" oder Sanierung des Stadtteils entwickelte sich folgendermaßen:
Ankauf von Grundstücken und Wohnhäusern durch Spekulanten; Kündigung der bisherigen Mieter; Vermietung an ausländische Arbeiter zu Wucherpreisen bis zur vollkommenen Unbewohnbarkeit; Abriß der Häuser und Erstellung von Großprojekten (Kulturzentren, Hotels, Geschäftshäuser) oder Appartementhäusern (Luxuswohnungen - "City nahes Wohnen"). Haidhausen zählt ca. 40 000 Einwohner: abnehmende Einwohnerzahl, Überalterung, hoher Anteil ausländischer Arbeiter (ca. 25 %), zahlreiche kleine Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe charakterisieren die Situation.

Entstehung des Haidhausen-Büros

Vor zwei Jahren begannen 5 Leute (berufliche Qualifikation: Psychologe, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Soziologe und Stadtplaner) mit dem GWA in Haidhausen. Die Auswahl dieses Stadtteils ergab sich unter folgenden Gesichtspunkten: Einflußnahme auf Sanierung; Mobilisierung und Organisierung der arbeitenden Bevölkerung gegen Spekulantentum und profitorientierte Sanierung; Annahme, Haidhausen sei typisches Arbeiterviertel. Diese Kriterien mußten im Verlauf der Arbeit teilweise korrigiert werden.

Afklärung

Finanzierung/ Träger

Träger des Haidhausen-Büros (HHB) ist die Victor-Gollancz-Stiftung (VGSt) in Frankfurt, eine bundeszentrale Fortbildungsinstitution für Jugend- und Sozialarbeit. Die VGSt kommt für die Personalkosten auf (Netto- Stipendien pro Mitarbeiter zwischen 1000,-- und 1500,-- DM). Entstehende Sachkosten (Miete, Heizung, Telefon, Arbeitsmaterial usw.) übernimmt gegenwärtig die in Haidhausen liegende katholische Fachhochschule für Sozialarbeit. Die VGSt gibt die Trägerschaft in einem Jahr ab. Zur Fortführung des Projekts gilt es, Nachfolgeträger zu finden.

Das HHB hat die Stellung eines Fortbildungsprojekts, genießt fachliche Autonomie, also einen relativ breiten Spielraum zur Realisierung der von der VGSt und dem HHB gemeinsam entwickelten Konzeption. Die VGSt als Projektträger unterscheidet sich hier entscheidend von den üblichen Trägern von Gemeinwesenarbeit (GWA), von Kommunen, "Freien" Wohlfahrtsverbänden oder gar Wohnungsbaugesellschaften: deren Interessen an GWA sind in der Regel von ihren eigenen Interessen im Stadtteil bestimmt, Konzeptionen und deren Durchsetzungsmöglichkeiten also stark eingegrenzt. (Diese Bemerkungen sind notwendig, um Illusionen über den Spielraum von GWA zu verhindern. Die VGSt ist kein exemplarischer Träger von GWA).

So hat das HHB immerhin die Möglichkeit, sich hinter die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu stellen, sie in ihrem Kampf gegen Hausbesitzer und Spekulanten, gegen überfüllte Schulklassen usw. (kurz: gegen die dauernden Angriffe der Kapitalistenklasse und ihres Staates auf die ohnehin schon miserablen Lebensbedingungen) offen und ohne Hintergedanken (Entschärfung) zu unterstützen. Natürlich hat auch die lange Leine, an der wir von Frankfurt geführt werden ihr Ende: politische und organisatorische Parteinahme muß unterbleiben - und damit sind auch wir an der Grenze jeder GWA angekommen.
Wir werden in unserem folgenden Projekt-Bericht anhand exemplarischer Beispiele unsere Arbeit darstellen und versuchen, den Zusammenhang zu unserer Konzeption herzustellen.

Z U R   K O N Z E P T I O N

Allgemein setzt GWA da ein, wo die Wiederherstellung der Arbeitskraft der Bewohner eines ganzen Stadtteils durch die Profitinteressen des Kapitals bedroht wird. Durch die Aktivierung der Betroffenen soll GWA die sogenannten infrastrukturellen Probleme, die sich vor allem in Sanierungs- und Neubaugebieten "ergeben", "lösen" helfen.
Wir wissen, daß diese Probleme die notwendige Folge kapitalistischer "Planung" sind und daß wir als GWA/Team diese Probleme deshalb nicht lösen können. Nur eine starke Organisation der Arbeiterklasse kann eine Gesellschaftsform durchsetzen, die von den Interessen der Arbeiter bestimmt wird.

Wir betrachten es als unsere Hauptaufgabe, ständig auf die materiellen Ursachen der Widersprüche und "MIßstände" hinzuweisen und über gesellschaftliche Zusammenhänge aufzuklären. Dies tun wir einmal in Form der Stadtteiluntersuchung, wo wir die spezifischen Probleme der Haidhauser Bevölkerung, ihre Klassen- und Bewußtseinslage erforschen und gleichzeitig immer Aufklärungsarbeit leisten.

Bei akuten Konflikten versuchen wir zu zeigen, wie kollektive Widerstandsaktionen die Hilflosigkeit der Individuen überwinden können. Konflikte sind Widersprüche, die unerträglich werden und zum Handeln zwingen. Wir können Konflikte nicht selbst erzeugen, sondern nur aufgreifen und als Widerspruch bewußt machen. Dabei leisten wir oft auch "Feuerwehrarbeit" wie jegliche Sozialarbeit im Kapitalismus. Aber wir versuchen gleichzeitig immer die einzelnen akuten Notfälle exemplarisch als Konsequenz kapitalistischer Gesellschaftsordnung herauszuarbeiten und unter aktiver Beteiligung möglichst vieler Viertelbewohner anzugehen.

Die Aktivierung der Bevölkerung zur Verteidigung und Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen kann ein GWA-Team nicht isoliert leisten, geschweige denn Organisationsformen initiieren. Dies ist nur möglich in Zusammenarbeit mit bestehenden fortschrittlichen Organisationen und Gruppen (Bürgerinitiative, Stadtteilgruppen Gewerkschaften, Jusos). Die Schwierigkeiten politischer Arbeit, die im Stadtteil ansetzt,, nämlich die Vermittlung von Widersprüchen im Reproduktionsbereich mit deren Grundlage, der kapitalistisch organisierten Produktion. Hier stellt sich vor allem auch die Aufgabe der Aufklärung über einen anscheinend klassenneutralen, übergeordneten Sozialstaat, der ja nichts dafür kann, daß er nie Geld hat. Eine weitere Schwierigkeit ist die Isolierung der Individuen im Reproduktionsbereich oder andersherum die Notwendigkeit der Herstellung einer Kommunikation, die die kollektive Abhängigkeit auch außerhalb der Arbeitsbereichs erfahrbar macht.
Unsere Praxis läßt sich untergliedern in die Arbeitsweise Mieten/SAnierung und Erziehung. In diesen Bereichen arbeiten wir kontinuierlich. Hinzukommt unsere Teilnahme an allgemeinen Kampagnen, die den Widerstand gegen Übergriffe auf die Lebensbedingungen der Arbeiterklasse mobilisieren sollen, die über Haidhausen hinausgehen. Zwei Bereiche, die wir auch als wichtig erachten, Gesundheitsversorgung und Jugendarbeit konnten wir aus Arbeitsüberlastung noch nicht richtig in Angriff nehmen.
Dieser Anspruch an unsere Arbeit, der Vermittlung von politischer Aufklärung mit konkreter Hilfestellung bei der Aktivierung zum Kampf für verbesserte Lebensbedingungen im Stadtteil gilt es im folgenden anhand unserer Praxis zu beschreiben.

III. A r b e i t s b e r e i c h e

S a n i e r u n g / M i e t e n W o h n e n

Der Wohnbereich ist von besonderer materieller Bedeutung für die Reproduktion der Arbeiterklasse. Der Arbeiter ist nicht frei, eine ihm passende Wohnung zu mieten, er muß mit der Wohnung vorlieb nehmen, die er bezahlen kann. Im Zuge der Sanierung wird das Angebot an preisgünstigen Wohnungen noch erheblich reduziert und die Arbeiterklasse ist zunehmend gezwungen, in menschenfeindliche Betonvorstädte zu ziehen, die nicht nur die Kommunikation innerhalb der Klasse auf Jahre erschweren, sondern auch Mietpreiserhöhungen um das Mehrfache bisheriger Mieten bedeuten.

In einem Sanierungsgebiet wie Haidhausen ist die arbeitende Bevölkerung besonderen Übergriffen der Kapitalistenklasse ausgesetzt. Natürlich gehören Mieterhöhungen, Kündigungen und sonstige Schikanen zu den typischen Ausbeutungs- und Abschreckungsinstrumenten der Hausbesitzer (gleichgültig, ob im privaten oder öffentlichen Wohnungsbau).

Hier aber bedienen sich die Hausbesitzer und Spekulanten vorzugsweise solcher Übergriffe,die selbst durchs bürgerliche Recht nicht gedeckt sind(unerlaubte Kündigungen; ungesetzliche Mieten; Weigerung, notwendigste Reparaturen ausführen zu lassen; persönliche Einschüchterungen und Erpressungen usw.) Das ist so zu erklären, daß ihr Interesse darauf konzentriert ist, die bisherigen Mieter aus den Wohnungen rauszuekeln, weil die Profitmöglichkeiten durch anderweitige Nutzung der Wohnungen und Häuser (vorübergehend als Ausländerquartiere) wesentlich besser sind. Deshalb wurde die Einrichtung einer regelmäßigen Mieterberatung erforderlich.

Diese Waffe ist für sich genommen allerdings ziemlich stumpf. Die tagtägliche Rechtspraxis der Gerichte führt Vermietern und Mietern eindringlich vor Augen, wessen Interessen dort unterstützt werden. Selbst bei gravierenden Rechtsbrüchen können Hausbesitzer vor Gericht immer noch auf Vergleich setzen, haben also gerichtliche Auseinandersetzungen mit den Mietern nicht zu fürchten. Dagegen ziehen es die meisten Mieter vor, die illegalen Schikanen der Vermieter lieber nicht vor den Kadi zu bringen. Schließlich tragen sie nicht nur erhöhtes Kostenrisiko - was Spekulanten gewiß nicht zu fürhcten haben - , sondern müssen sich auch auf Kündigung wegen Belästigung - was rechtlich zulässig ist - gefaßt machen, neben den ganzen großen und kleinen Scherereien, die eine Klage dem einzelnen Mieter einbringt. Bei unserer Beratungstätigkeit müssen wir also leichtfertigen Optimismus unterlassen und vor Einleitung gerichtlicher Schritte gewissenhaft prüfen, ob ausreichende Chancen bestehen, einen Erfolg zu erzielen. Deshalb kommt der Desillusionierung der rechtlichen Stellung der Mieter besondere Bedeutung zu.

Diese Vorbemerkungen sind wichtig, um deutlich zu machen, mit welchen speziellen Bedingungen unsere Arbeit im Bereich Mieten und Wohnen konfrontiert ist. In den zahlreichen Einzelfällen wo es um die Wahrung der bürgerlichen Rechte einzelner Mieter dem jeweiligen Hausbesitzer gegenüber geht und kollektive Gegenwehr der Mieter nicht herzustellen ist, bleiben unsere Anstrengungen defensiv. Besondere Bedeutung kommen dagegen Ansätzen von Mietersolidarität zu. Davon nicht zu trennen ist die allgemeine Aufklärung:

Dazu gehören einerseits Enthüllungen konkreter Übergriffe von Hausbesitzern. Auf Informationstafeln und Flugblättern wird konkret dargestellt was passiert ist, in welchem Haus, um welchen Hausbesitzer es sich handelt. Solche Enthüllungen finden in der arbeitenden Bevölkerung großes Interesse, helfen mit, die Mietersolidarität zu verstärken und führen dazu, daß wir von weiteren Hausbesitzerschweinereien erfahren.

Wir wollen und dürfen allerdings bei der bloßen Anprangerung einzelner Hausbesitzer nicht stehenbleiben. Aufklärend werden solche Informationen erst, wenn sie auch die Hitergründe darstellen, die Hausbesitzerinteressen (als Teil der Interessen der gesamten Kapitalistenklasse) den Mieterinteressen als Gegensätze aufzeigen und darauf eingehen, wie die Mieter für ihre Interessen kämpfen können. Einschränkend muß vermerkt werden : Organisierte Mietergruppen können mit Unterstützung anderer Gruppen und Organisationen besonders üble Übergriffe von der Hausbesitzerseite abwehren, die profitorientierte Sanierung des Stadtteils allerdings nicht verhindern.

Exemplarische Beispiele:

Zur Erweiterung des Klinikums rechts der Isar kaufte der Freistaat Bayern ein Wohnhaus auf und kündigte sämtlichen Mietern, überwiegend Rentnern. Zusammen mit der Bürgerinitiative (auf sie wird weiter unten noch eingegangen) unterstützen wir die Mieter in ihrer Forderung nach angemessenen Ersatzwohnungen und Bezahlung der Umzugskosten durch Aufklärungsarbeit im Stadtteil, Unterschriftensammlungen und Veranstaltungen.

Einigen Mietern wurden die Forderungen erfüllt. Andere beugten sich dem Druck des Hausbesitzers und nahmen wesentlich schlechtere Wohnbedingungen in Kauf. Von ehemals 25 Mietparteien haben 9 den Drohungen des Vermieters Widerstand geleistet und weigern sich seit nunmehr 2 Jahren, unzumutbare Ersatzwohnungen zu beziehen. Hier wird deutlich, mit welchen Schwierigkeiten gerade die langfristig erforderliche Mietersolidarität rechnen muß, was auch auf die unterschiedliche Interessenlage der Mieter eines Hauses zurückzuführen ist. So ist es kein Zufall, daß es sich bei den hartnäckigsten Mietern durchweg um Rentner handelt, die den Verlust ihrer Wohnung und gewohnten Umgebung am stärksten zu fürchten haben. Als nun vor ein paar Monaten eine Gruppe von ca. 20 Lehrlingen die leerstehenden Wohnungen des Hauses besetzte, fand sie die Unterstützung

dieser Mieter, die davon ausgingen, daß die Be setzung ihren Widerstand nur stärken könne.

Die Hausbesetzung wurde von uns praktisch unterstützt. Wie diese Unterstützung aussehen kann, ist davon abhängig, wie man solche Aktionen politisch einschätzt. Mit kommentierten Bildtafel über Hausbesetzungen in anderen Städten der BRD und über die aktuelle Besetzung versuchten wir die Berechtigung und den Stellenwert solcher Aktionen anschaulich darzustellen. Wir forderten die Bevölkerung zur praktischen Soldiarität auf So konnten zahlreiche Sachspenden an die Besetzergrupe vermittelt werden. In Flugblättern gingen wir näher auf Hausbesetzungen als demonstrative Kampfmittel ein, während die Besetzer Hausbestzungen als d a s Kampfinstrument gegen Hausbesitzer ausgaben. Als nach vier Wochen Polizeitruppen das Haus räumten und einen Teil der Lehrlinge festnahmen, war es nicht mehr möglich, wirksame Widerstandsaktionen oder auch nur vernehmbare Proteste zu organisieren.

Comeniusstraße 6. Das Haus wurde vor einem Jahr vom bisherigen Besitzer an einen professionellen Spekulanten verkauft. Dieser legte den Mietern neue Mietverträge vor und erzwang - in eindeutig rechtswidriger Weise - ihre Unterschrift durch Vortäuschung falscher Tatsachen, Nötigung etc. Als er ihnen ihre Speicher wegnahm und zu Zwecken der "Modernisierung" ihre Wohn-ungen verkleinern lassen wollte, wandten sich einige Mieter an uns. In Zusammenarbeit mit Juristen übernahmen wir die Einleitung gerichtlicher Abwehrmaßnahmen. Darüber hinaus ging es darum, eine solidarische Front aller Mieter des Hauses gegen dlie Hausbesitzerübergriffe herzustellen. Durch viele Hausbesuche wurden mehrere Bewohnerversammlungen vorbereitet und schließlich eine gemeinsame Vorgehensweise (mit Ausnahme eines Mieters) erreicht.

Unsere Recherchen ergaben, daß derselbe Hausbesitzer in einem anderen Stadtteil ebenfals ein Haus gekauft hat und die dortigen Mieter mit denselben Schikanen belegte. Auf einer Mieterversammlung beider Häuser wurde gemeinsames Vorgehen beschlossen. In Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative Haidhausen sind wir zur Zeit dabei, die Solidarität der Haidhauser Bevölkerung zu organisieren. Eine Versammlung der Bürgerinitiative gab dazu den Auftakt. Eine breite Informationskampagne ist in Vorbereitung.

Der Hausbesitzer hat inzwischen mit zahlreichen Kündigungen reagiert. Zwei Mietparteien, die bislang aktiv an der Organisierung der Hausbewohner beteiligt waren, sind ausgezogen. Die Justiz läßt sich bei der Behandlung dieser Angelegenheit viel Zeit, was dem Hausbesitzer zugute kommt. Über den Ausgang der Auseinandersetzung kann hier nicht spekuliert werden. Sicher ist so viel: ohne die (wenn auch späte) Solidarität der Mieter hätte der Hausbesitzer den Konflikt bereits für sich entschieden.

Ausländische Arbeiter : 25 % der Haidhauser Bevölkerung sind ausländische Arbeiter (vorwiegend türkische, griechische und jugoslawische). Sie sind der grenzenlosen Profitsucht der Hausbesitzer und Spekulanten in noch weitaus schlimmerer Weise ausgesetzt als die deutschen Kollegen. Ihre weitgehende Rechtlosigkeit hindert sie daran, sich wirksam zur Wehr zu setzen. Es ist deshalb besonders schwierig, sie in Auseinandersetzungen mit Hausbesitzern einzubeziehen.

Mitarbeit in der Bürgerinitiative Sanierung-Haidhausen (BSH)

Mit der BSH bildete sich gleich zu Beginn unsere Tätigkeit eine Organisation, die hauptsächlich Mieter zur gemeinsamen Verteidigung ihrer Interessen zusammenschließen will. Hier sahen wir den wichtigsten Ansatzpunkt zur Hilfeleistung und stellten von Anfang an unsere technische Unterstützung und keinen beträchtlichen Arbeitsaufwand zur Organisation von Versammlungen, Informationsständen und Demonstrationen zur Verfügung.

Aus zwei Gründen ist die Arbeit in der BSH als einem Forum fortschirttlicher Demokraten erschwert:

1. Die "Bürgerinteressen" gegen die Sanierung sind keineswegs einheitlich. So spalten sich die Mieter in mindestens drei unterschiedliche Lager: die einen wollen weg, die zweiten wollen bleiben, aber besser wohnen, die dritten wollen nur b leiben usw. Die skurrile Pointe des pluralen Interessenwirrwarrs bildete der evangelische Pfarrer, der sein eigenes Interesse etwa so formulierte: Hauptsache Haidhausen bleibt Wohngebiet, denn Büros brauchen keine Pfarrer.

2. Die Versuche von Parteien wie DKP und SPD, sich über die Bürgerinitiative in der Bevölkerung zu verankern hatten zur Folge, daß die Aktivitäten der BSH von Wahlterminen und Parteiinteressen abhängig wurden.

Inzwischen hat sich die Bürgerinitiative fraktioniert, der rechte SPD-Flügel und die Pfarrer sind ausgetreten. Zwar besteht die BSH noch immer hauptsächlich aus Zwischenschichtlern, aber sie

WINTERSEMESTER NICHT ANERKANNT

KIEL!12. Dez. Schleswig-Holsteins Kultusminister Walter Braun (CDU) entband am Dienstag die Dozenten und Lehrbeauftragten des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Kiel von der Verpflichtung, im laufenden Wintersemester weiterhin Lehrveranstaltungen anzubieten. Gleichzeitig teilte der Minister mit, daß dieses Semester wegen des seit dem 27. Okt. andauernden Streiks der Studenten, der sich gegen eine neue Prüfungsordnung und den Landeshochschulgesetzentwurf der Regierung richtet, nicht anerkannt wird. Die Zahlung der Ausbildungsförderung wird für den Rest des Semesters eingestellt.
Frankfurter Rundschau, 13. 12. 72

scheint sich doch zunehmend zu einem Bündnispartner zu entwickeln, der für die Interessen der Arbeiterklasse eintritt.

Zur letzten Bürgerversammlung riefen wir mit der BSH die Bevölkerung zur Teilnahme auf und diskutierten an Info-Ständen unsere Forderungen (Keine Fahrpreiserhöhungen, verbesserte Kindergarten- und Hortsituation, Verhinderung von Sanierung). Alle unsere Forderungen wurden dann von einer breiten Mehrheit der Bürgerversammlung an den Stadtrat geleitet, der sich dann dazu äußern mußte.

In Zukunft wollen wir uns verstärkt dafür einsetzen, daß die BSH ihre Arbeit im Interesse der Mieter intensiviert, allerdings ohne Mitbestimmungsillusionen zu verbreiten.

ERZIEHUNG und AUSBILDUNG

Einen weiteren Schwerpunkt unserer Arbeit bildet der Ausbildungs- und Erziehungsbereich. Abgesehen von der allgemeinen Funktion von Ausbildung und Erziehung im Kapitalismus gehen wir davon aus, daß die verschiedenen Klassen und Schichten jeweils unterschiedliche Ausbildungs- und Erziehungsinteressen haben und diese auch mit unterschiedlichen Mitteln verfolgen. Bei der Bestimmung unserer Arbeit in diesem Bereich gehen wir von der Frage aus, was sie für die Arbeiterklasse bedeutet, ob sie ihr nützt oder schadet oder ihre Interessen nur sekundär berührt.

Für die zahlreichen in den letzten Jahren entstandenen Initiativen im Erziehungs- und Ausbildungssektor ist deren klassenmäßige Zusammensetzung und Perspektive charakteristisch: Studenten, Intellektuelle und sonstige fortschrittliche Mittelklassenangehörige organisierten sich in Kinderläden, Eltern-Kind- Gruppen , Elterninitiativgruppen u. ä., um Verbesserungen der Ausbildung und Erziehung für ihre Kinder zu erreichen. Vorzugsweise wurden "Projekte" außerhalb der öffentlichen Erziehungseinrichtungen initiiert. Was diese Initiativen hervorbrachte und bringt ist im Kern die Absicherung von Ausbildungsprivilegien und Aufstiegsinteressen, die durch anhaltende "Bildungsmisere" offensichtlich bedroht sind - überlagert von allgemeinen Emanzipationsinteressen als Reaktion auf die zunehmende Unterordnung auch der Mittelklassen unter die Erfordernisse der Kapitalverwerung (diese Frage kann hier aus Platzgründen nicht weiter ausgeführt werden).

Die Arbeiterklasse und dequalifizierte Schicht der Angestellten haben sich aus der Auseinandersetzung um die kapitalistische Bildungsreform bislang weitgehend herausgehalten, obwohl gerade sie, die den gesellschaftlichen Reichtum erschufen, am schlimmsten betroffen sind. Das ist u. a. damit zu erklären, daß Erziehung und Ausbildung der Arbeiterklasse als Möglichkeit des sozialen Aufstiegs weitgehend versperrt ist und daß alles Gerede von der Gleichheit der Bildungschancen nicht ausreicht, die tägliche Erfahrung in der Produktion (die sich in der Einstellung zur Schule widerspiegelt) aufzuheben.

Daraus kann natürlich nicht resultieren, Ausbildung und Erziehung zu den Akten zu legen und dieses Feld den unzufriedenen Mittelschichtlern zu überlassen. Diese unterschiedlichen Interessen bestimmen allerdings unsere Linie im Erziehungsbereich. Daraus ergibt sich für uns, daß wir - im Gegensatz zu den meisten GWA-Projekten - Selbsthilfen, die außerhalb des öffentlichen Erziehungswesens initiiert werden, nicht anregen oder unterstützen. Selbstverständlich unterstützen wir Initiativen an Schulen, auch von Mittelschichtlern getragene, sofern sie auch den Interessen der Arbeiterklasse dienlich sind. Solange die proletarischen Eltern nur geringfügig an den Auseinandersetzungen im Erziehungsbereich teilnehmen, kommt Lehrern und Erziehern eine besonders wichtige Bedeutung zu im Kampf um Verbesserungen der Erziehungsbedingungen für Arbeiterkinder. Für unsere Arbeit bedeutet das die Gewinnung der Erzieher für Elterninitiativen sowie die Forcierung ihrer Organiserung in den Gewerkschaften.

Exemplarische Beispiele unserer Arbeit im ERziehungsbereich:

Unterstützung von Elterninitiativen: Elterninitiativen entstehen, wenn die Unzufriedenheit von Teilen der Eltern einer Schule oder Schulklasse, eines Kindergartens oder Schulhorts so zugespitzt ist, daß sie nicht mehr bereit sind, die "Mißstände" widerstandslos hinzunehmen. Ob, wann und wie die Unzufriedenheit sich zum offenen Konflikt entwickelt, hängt allerdings von vielfältigen subjektiven Faktoren ab: von den jeweiligen Lehrern und Erziehern, von unserer Aufklärungsarbeit, vom Ausgang vergleichbarer Konflikte an anderen Einrichtungen usw.

Anläßlich eines SChulinformationsabends fand sich eine Gruppe von fünf Elternpaaren (durchweg Mittelschichtler) zusammen, deren Kinder in der E.-R.-Schule eingeschult werden sollten. Die dortige Schulleitung hatte vorgesehen, zwei erste Klassen einzurichten, die beide je 45 Kinder zählen sollten. Bereits der Plan einer Aktion dieser Eltern in Verbindung mit dem Elternbeirat, dem Arbeitskreis Neue ERziehung und HHB genügte, eine Aufteilung der Schüler auf drei Klassen durchzusetzen. Nach Erreichen des Aktionszieles löste sich die Initiative wieder auf.

Das HHB hatte versäumt, den Erfolg dieser Initiative im Stadtteil bekannt zu machen. Erst viel

zu spät, Monate danach, wurden Informationstafeln und Flugblätter über die Haidhausener Schulsituation fertiggestellt, die so, losgelöst von der aktuellen Initiative lediglich allgemeines Interesse finden konnten.

An derselben Schule kam es zu einer Initiative der Eltern, deren Kinder im Schulhort untergebracht sind. Anlaß: die meisten der sogenannten Hortkinder haben schlechte schulische Leistungen. Vielen von ihnen droht, das Klassenziel - die Versetzung in die nächsthöhere Klasse - nicht zu erreichen. Im Schulhort werden 40 und mehr Kinder, vorwiegend aus proletarischen Familien und von alleinstehenden Müttern oder Vätern, von einem Erzieher in einem Raum "Betreut" (diese Situation ist typisch für die meisten städtischen Horte). Ausreichende Beaufsichtigung der Kinder bei der Hausaufgabenerledigung oder gar Hilfe durch den Erzieher ist unter diesen Bedingungen unmöglich. Einige Eltern ergriffen die Initiative und stellten folgende Forderungen auf: einen zweiten Raum für die Hortgruppe und Einstellung einer qualifizierten Fachkraft zur Hausaufgabenhilfe. Diese Forderungen wurden bei Hausbesuchen den übrigen Eltern erläutert und sollten mit deren Unterschriften dem Schulreferat geschickt werden. Gleichzeitig wurde der zuständige Elternbeirat aufgefordert, für die Durchsetzung der Forderungen aktiv zu werden. Dessen Verhandlungen mit dem Schulreferat ergaben die Zusage für Anfang 1973. Unsere Aufgabe wird sein, die Einlösung der Zusage zu überwachen und ggfs. mit der Initiative weitere Schritte zur Durchsetzung zu planen. Die Initiative der Horteltern wurde vom HHB mit den Erziehern anderer Horte besprochen und führten dort zu ähnlichen Ansätzen.

Zusammenarbeit mit Erziehern und Mitarbeit in den Gewerkschaften:

Vor einigen Jahren entstanden Gruppierungen fortschrittlicher Sozialpädagogen (Kreis Kritischer Sozialarbeiter u. ä., vergleichbar dem AKS in Westberlin), deren Ziel die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Interessen der von ihren Maßnahmen betroffenen (vorwiegend proletarischen) Familien. Diese Gruppen lösten sich nach einigen Monaten wieder auf, ohne unter den Sozialpädagogen Fuß gefaßt zu haben.

Eine Streikbewegung unter Erziehern städtischer Kindertagesstätten brach zusammen, nachdem die Gewerkschaften, in denen nur sehr wenige Erzieher organisiert sind, die notwendige Stärkung der Kampffront versagt hatte. Anläßlich der zunehmenden Zerfallsentwicklung dieser selbstorganisierten Gruppen kamen Teile davon nach längeren Re— ionen dazu, sich zur Durchsetzung ihrer Ziele in den Gewerkschaften ÖTV und GEW zur organisieren.

Nach einer längeren Phase der Hilflosigkeit dem gewerkschaftlichen Apparat gegenüber und der Desorientierung (man stolperte von einem Tagesproblem zum anderen, verfaßte Resolutiionen, ohne die Erzieher hinter sich zu haben usw.) wird seit einigen Monaten eine Kampagne durchgeführt, deren Ziel die Erkämpfung von Verbesserungen der Arbeits- und Erziehungsbedingungen in städt. Kindertagesstätten (bezüglich Gruppengröße, Räumlichkeiten, Ausstattung, Bezahlung, Urlaub, Fortbildung) und die fortschreitende gewerkschaftliche Organisierung der Erzieher ist. Ausgehend von der extremen Isolation der Erzieher am Arbeitsplatz, dem erst gering entfalteten Willen, für Verbesserungen zu kämpfen und dem weit verbreiteten und erheblichen Mißtrauen gegenüber der Organisierung im allgemeinen und der gewerkschaftlichen Organisierung im besonderen ist das Hauptinstrument dieser Kampagne in der Anfangsphase der Besuch der Kindertagesstätten, bes. der Horte, um in Gesprächen mit den Erziehern die Forderungen herauszufinden, die von einem großen Teil der Erzieher getragen werden und zum anderen die Kampfbereitschaft und die fortschrittlichsten Erzieher herauszufinden.

DAs HHB unterstützt diese gewerkschaftlichen Initiativen aus den bereits erwähnten Gründen aktiv: z. B. die Bestrebungen der ERzieher, ihre Isolation am Arbeitsplatz in gemeinsamen Versammlungen aufzuheben und ihre Forderungen zu diskutieren und Gewerkschaften und Schulreferat damit zu konfrontieren. Mit Hilfe von Flugblättern und Informationsständen versuchen wir auch hier, die arbeitende Bevölkerung für anstehende Auseinandersetzungen zu gewinnen, über die konkreten Zusammenhänge zwischen Vernachlässigung der öffentlichen Erziehung und Kapitalismus aufzuklären.

"WIR sind die Verwalter des Vermögens unserer AKTIONÄRE. WIR werden nicht dafür bezahlt, ob WIR es schaffen, Städte zu erhalten, und uns mit vielen Bürgern gutzustellen, sondern was an Gewinn am Jahresende herauskommt."

Dr. Opel, Direktor der Kaufhof AG, Ressortchef Liegenschaften und Grundstücke, zu einer Bürgerinitiative in Herford.

Bislang ist es uns nicht gelungen, in nennenswertem Umfang Verbindungen zu Lehrern herzustellen und zu einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zu kommen. Auch eine umfangreiche Lehrerbefragung über die Arbeits- und Erziehungsbedingungen brachte uns hier kaum weiter.

BETEILIGUNG AN ALLGEMEINEN KAMPAGNEN

Neben unserer täglichen Praxis im Miet- und Erziehungsbereich beteiligen wir uns auch an allgemeinen Kampagnen, die Forderungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse propagieren oder Angriffe auf die Lebensbedingungen zu verhindern suchen. Indem sich diese Kampagnen auf die ganze Stadt München oder die BRD beziehen, wird die Beschränkung auf spezifische Viertelprobleme aufgehoben und deren gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge bewußt gemacht. Gleichzeitig bieten diese Kampagnen die Möglichkeit für die Bevölkerung, in vorbereitenden Aktionskomitees mitzuarbeiten und sich dadurch politisch zu aktivieren. So sind aus der Aktion Roter Punkt in Haidhausen und anderen Stadtteilen Stadtteilkomitees entstanden, mit denen wir seither zusammenarbeiten.

Exemplarische Beispiele:

Aktion Roter Punkt. Den Kampf gegen angekündigte massive Fahrpreiserhöhungen unterstützten wir, indem wir das HHB als Organisationszentrum für die ARP zur Verfügung stellten. Wir beteiligten uns maßgeblich an der Vorbereitung und Durchführung aller Diskussionen und Veranstaltungen und Demonstrationen. Die Verhinderung der Fahrpreiserhöhungen konnte nicht erreicht werden.

Kampf dem Weißen Kreis. Anläßlich der drohenden Aufhebung des Grauen Kreises (Aufhebung der Mietpreisbindung für Altbauwohnungen) kam es nach längerer Zeit wieder zu einer koordinierten Kampagne aller fortschrittlichen Organisationen (Bürgerinitiativen, Mietervereine, Stadtteilgruppen usw.) In Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative Haidhausen übernahm das HHB die Aufklärungsarbeit (Flugblätter, Plakate), Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und einer zentralen Demonstration. Die Einführung des Weißen Kreises wurde um zunächst zwei Jahre aufgeschoben.

Aktion 218 An der Aktion 218 beteiligten wir uns durch Unterschriftensammlungen, Informationsstänge usw. weil wir meinen, daß in der Forderung nach unbefristeter Abtreibung das materielle Interesse der Arbeiterinnen zum Ausdruck kommt.

Eine umfassende Darstellung des Haidhausenbüro ist unter dem Titel:
Materialien zur Jugend und Sozialarbeit,
Haidhausen: Verteidigt Eure Lebensbedingungen !
Arbeitsbericht für 1970/71, beim
Herausgeber: Victor Gollancz-Stiftung
Frankfurt-M.
Wilhelm Leuschner-Str. 25
für DM 7,-- zu beziehen. die Red.

Anzeige :

Berufspraktikant, z.Zt. im Bereich Gesundheitswesen, sucht zum 1. April 1973 Praktikumsstelle in der Familienfürsorge (keine sogen. Spezialfürsorge). Bedingung : Halbwegs qualifizierter Anleiter, notfalls auch Methodiker, wenn zusätzlich erforderliche Rechtskenntnisse.

Zuschriften bitten wir an die SPK zu richten.
Kennwort: Methodenmuffel.



(aus "Links", sozialistische Zeitung)

IMPRESSUM:
Verantwortlich für den Inhalt:
Redaktionskollektiv/Rolf Landwehr
Anschrift der Redaktion:
Sozialpädagogische Korrespondenz
1 Berlin 41, Wielandstr. 26
Tel. 0311/ 85 11 142
Druck: D. Bartning,1 Bln 41, Ahornstr. 23
Redaktionsschluß:
für Artikel und Anzeigen: 10. febr. 1973

ACHTUNG: NEUE KONTONR. Sonderkonto Kube
3420 08 - 105
PSchA Berlin-W.

Achtung! Bestellung SPK - Abo
für 1973 Nr. 27 - 32:
Überweisung auf unser SONDERKONTO KUBE
3420 08 - 105
PSchA Berlin-W.
DM 9,-- für Westdeutschland
DM 8,40 für Berlin
wichtig: Vermerk "Abo-Erneuerung", falls schon 1972 ein Abo bezogen,
Vermerk "Neu-Abo", falls bisher noch nicht bezogen.
alte Exemplare: je Heft DM 1,-- (Nr. 2 u. Nr. 5 je DM 0,50) plus Porto
wichtig: Vermerk "Sonderbestellung"
Bitte Absender vollständig und leserlich schreiben.